



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)

Gültig ab 1. Januar 2013

Stand: 1. Januar 2026

518.507.11 d KHMI

01.26

Anpassungen per 1.1.2026

Die vorliegende Version des KHMI ersetzt die seit dem 1. Januar 2025 in Kraft stehende Fassung.

Die Änderungen betreffen Aktualisierungen und Präzisierungen.

1010 / 1010.1	Technisches Labor SAHB, Bearbeitungsdauer
2051.2 (bis- her in 2065)	Abschnitt Hörtraining versetzt, da nicht nur für Kinder gültig
2056	Präzisierung
2089*	Ergänzung (Fahreignungsabklärung als Abklärungsmassnahme)
2091*	Amortisationsbeiträge können gemäss HVI nur bei existenzsichern- der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden.
2102	Lösung Produktenamen, da teils nicht mehr käuflich.
2128	Letzter Satz entfernt, da spezifische Produkte erwähnung. Relevant ist, dass entsprechende Grenzwerte für Filtergläser erreicht werden.
2138*	Stehpulte werden nicht mehr übernommen
3014.1 und 3014.2	Neues technisches Labor der SAHB
3. Teil, 2. Verzeichnis IV-Depots, spezielle Hilfsmittel	Das Depot in Wald (Lichtsignalanlagen, Videophones etc). wird auf- gehoben, da es in der Praxis nicht mehr benötigt wurde.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	10
1. Der Leistungsanspruch	10
1.1. Leistungsbereich	10
1.2. Anspruchsvoraussetzungen	10
1.3. Frühintervention	11
1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen	12
1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen.....	12
2. Verfahren	12
2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs.....	12
2.2. Abgabe.....	13
2.3. Rücknahme.....	14
2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*)	15
2.5. Kostenvergütung	16
2.6. Kostenbeteiligung der vP	16
2.7. Austauschbefugnis.....	17
2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch	19
2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter	19
2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter.....	21
2.11. Kosten für Gebrauchstraining.....	21
2.12. Reparaturkosten.....	21
2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten	22
2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung.....	22
2.15. Ersatz von Hilfsmitteln.....	23
2.16. Wahl der Abgabestelle	24
2.17. Reisekosten	24
2.18. Qualität der Leistungserbringung	24
2.19 Codierung	25

2.20	Versicherungsmässige Voraussetzungen	26
2. Teil:	Besondere Bestimmungen	29
1	Prothesen	29
1.01	HVI Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen	29
1.02	HVI Definitive Hand- und Armprothesen.....	29
1.03	HVI Definitive Brust-Exoprothesen.....	29
2	Orthesen	30
2.01	HVI Beinorthesen	30
2.02	HVI Armorthesen.....	30
2.03	HVI Rumpforthesen.....	31
2.04	HVI Halsorthesen	31
4	Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen	31
4.01	HVI Orthopädische Mass-Schuhe einschliesslich Fertigungskosten.....	33
4.01	Orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten.....	33
4.02	HVI Orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen.....	34
4.03	HVI Orthopädische Spezialschuhe	34
4.04	HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen	34
4.05*	HVI Orthopädische Schuheinlagen	35
5	Hilfsmittel für den Kopfbereich	35
5.01	HVI Augenprothesen.....	35
5.02	HVI Gesichtsepithesen.....	36
5.05*	HVI Zahnprothesen	37
5.06	HVI Perücken	37
5.07	HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit	38
5.07.1	HVI Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte.....	42
5.07.2*	HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung.....	44

5.07.3	HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren	47
5.08	HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen	49
7	Brillen und Kontaktlinsen	50
7.01*	HVI Brillen	50
7.02*	HVI Kontaktlinsen.....	50
9	Rollstühle.....	51
9.01	HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb	51
9.02	HVI Elektrorollstühle.....	54
10	Motorfahrzeuge.....	57
10.01*	HVI Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig	58
10.02*	HVI Kleinmotorräder und Motorräder.....	58
10.04*	HVI Automobile	58
10.05	HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen	60
11	Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen.....	61
11.01	HVI Weisse Stöcke und Navigationsgeräte für Fussgänger	61
11.02	HVI Blindenführhunde	62
11.04	HVI Abspielgeräte für Tonträger.....	64
11.05*	HVI Abspielgeräte für Tonträger.....	64
11.06	HVI Lese- und Schreibsysteme	65
11.07	HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser	67
12	Gehhilfen.....	68
12.01	HVI Krückstöcke.....	68
12.02	HVI Rollatoren und Gehböcke.....	69
13	Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.....	69
13.01*	HVI Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für	

	die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen und Arbeitsflächen.....	69
13.02*	HVI in 13.01* HVI integriert	72
13.03*	HVI in 13.01* HVI integriert	72
13.04*	HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich.....	72
13.05*	HVI in 14.05 HVI integriert.....	73
14	Hilfsmittel für die Selbstsorge.....	73
14.01	HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen.....	73
14.02	HVI Krankenheber.....	74
14.03	HVI Elektrobetten	74
14.04	HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:.....	75
14.05	HVI Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich.....	77
14.06.1	HVI Mobilitätsassistenzhunde für körperbehinderte Personen, ab 16 Jahren	79
14.06.2	HVI Epilepsiewarnhunde für Kinder ab 4 Jahren sowie für Erwachsene	81
14.06.3	HVI Autismusbegleithunde für Kinder zwischen 4- und 9-jährig	81
15	Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt	83
15.01	HVI Schreibmaschinen.....	83
15.02	HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte	83
15.04	HVI Seitenwendegeräte	85
15.05	HVI Umweltkontrollgeräte.....	85
15.06	HVI SIP-Videophone	87
15.07	<u>HVI Beiträge an massgefertigte Kleider.....</u>	<u>88</u>

15.08	HVI Sturzhelme	89
15.09	HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile	89
15.10	HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle.....	89
3. Teil:	Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen ..	90
1.	Hilfsmitteldepots der SAHB.....	90
2.	Verzeichnis der IV-Depots	92
3.	Fachtechnische Abklärungen	95
3.1.	Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB	95
3.2.	Fachtechnische Abklärungen durch die KQFB-Informatik	96
4. Teil:	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	98
Anhang 1		99
Anhang 2		100

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheid (publiziert)
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
GG	Geburtsgebrechen
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
MwSt	Mehrwertsteuer
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OSM	Orthopädie-Schuhmachermeister
PVK	Paritätische Vertrauenskommission
Rz	Randziffer
SAHB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVOT	Schweiz. Verband der Orthopädie-Techniker (heute: ORS – Ortho Reha Schweiz Verband; der Tarifvertrag lautet jedoch noch immer auf SVOT)
vP	versicherte Person

ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

1/15 **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

Die in diesem Kreisschreiben aufgeführten Beträge (Höchstvergütungsbeträge, Grenzwerte, Kostenbeteiligungen und Pauschalen) verstehen sich, sofern nicht anders deklariert, inklusive MwSt.

1. Der Leistungsanspruch

1.1. Leistungsbereich

1001 Durch die Invalidenversicherung können diejenigen Hilfsmittel abgegeben werden, welche in der Liste im Anhang der HVI aufgeführt sind. (Ausnahme möglich im Rahmen von Frühinterventionen.) Die Auflistung ist abschliessend. Innerhalb einer Hilfsmittelkategorie ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist.
1/18

1.2. Anspruchsvoraussetzungen

1002 Bei Hilfsmitteln gilt die Invalidität als eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung notwendig macht und ein Eingliederungsziel gemäss Artikel 21 IVG erfüllt. Eine vorübergehende Behinderung schliesst die Abgabe von Behelfen unter dem Titel eines Hilfsmittels aus. Es muss eine voraussehbare Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr angenommen werden können (Abgrenzung zur Leistungspflicht der Krankenversicherung).
1/20 Mögliche Ausnahmen:

- Im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen unter einem Jahr (z.B. Arbeitsversuch, Integrationsmassnahmen), sofern die Eingliederung nur durch die Abgabe des Hilfsmittels ermöglicht wird (z.B. EDV-Anpassungen für Blinde und hochgradig Sehbehinderte für administrative Tätigkeiten).

- Krankheiten, bei denen ein Hilfsmittel objektiv notwendig ist, die Lebenserwartung jedoch weniger als ein Jahr beträgt.

- 1003 1/24 Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht bis zum Bezug bzw. Vorbezug der ganzen Altersrente (= individueller Gesamtanspruch) und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das AHV-Referenzalter erreicht. Bei einem Teilvorbezug der Altersrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters besteht der Anspruch auf Hilfsmittel weiterhin nach den Bestimmungen der IV bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters.
- 1004 1/18 Die Hilfsmittel werden in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung abgegeben. Es kommen nur Hilfsmittel mit optimalem Preis-Leistungsverhältnis in Betracht. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung (BGer-Urteil 9C_640/2015 vom 6.7.2016).

1.3. Frühintervention

- 1005 1/17 Hilfsmittel können auch im Rahmen der Frühintervention zugesprochen werden, sofern eine solche vorgängig beschlossen wurde. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Hilfsmittelverordnung nicht massgebend. Die einzige Limitierung besteht im Höchstbetrag von 20'000 Franken für Frühinterventionsmassnahmen.

Service- und Reparaturkosten werden nicht übernommen, ebenfalls keine akzessorischen Leistungen (Reisekosten, Taggeld).

Im Rahmen der Frühintervention können Hilfsmittel auch von den IV-Depots abgegeben werden.

Allfällige Rücknahmen durch die IV-Depots sind vorzusehen.

1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen

- 1006 Bei Gegenständen, die sowohl als Hilfsmittel als auch als Behandlungsgerät dienen (z.B. orthopädische Stützkorsets, Lendenmieder, Krückstöcke usw.), ist zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So kann z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet wird, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen.

1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1007 1/18 Die vP hat auf eine Hilfsmittelversorgung durch die IV nur insoweit Anspruch, als diese nicht von der obligatorischen Unfallversicherung (z.B. SUVA) oder der Militärversicherung (MV) gewährt wird. Die Leistungen der IV sind gegenüber diesen Versicherungen somit subsidiär (siehe Artikel 65 ATSG). Zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht ist mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen (siehe Kreisschreiben über das Verfahren in der IV KSVI).
- 1008 Dagegen sind die Leistungen der Krankenversicherung gegenüber der IV subsidiär und somit nur möglich, wenn die IV nicht leistungspflichtig ist.
- 1009 1/18 Bezuglich Besitzstandgarantie für Altersrentner/innen sind die Weisungen im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA) zu beachten.

2. Verfahren

2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs

- 1010 1/26 Die IV hat die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Vor jeder Zusprache klärt sie ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus einem Depot bezogen werden kann (bei den

Rollstühlen erfolgt die Depotanfrage durch die Leistungserbringer, siehe Rz 2074 und 2081).

Die IV-Stelle teilt bei Versorgungen (ausgenommen bei Depotversorgungen) dem Lieferanten innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des Kostengutsprachegesuchs mit, ob sie die Kosten übernimmt oder nicht. Kann die IV-Stelle die Frist von 60 Tagen nicht einhalten, informiert sie den Leistungserbringer schriftlich über den Grund der Verzögerung (z.B. Durchführung einer Bewegungsanalyse im Technischen Labor der SAHB, siehe Rz 3014.1/2). Eine Ablehnung des Leistungsanspruchs ist nur gegenüber der vP zu begründen.

- 1010.1 1/26 Die 60 Tage Bearbeitungsdauer bis zum Entscheid der IV-Stelle können überschritten werden, wenn im Rahmen der fachtechnischen Beurteilungen Leistungen im Technischen Labor der SAHB in Anspruch genommen werden (z.B. Bewegungsanalyse, siehe Rz 3014.1/2).
- 1011 1/15 Notwendige fachtechnische Abklärungen sind den vom BSV zugelassenen oder bezeichneten Abklärungsstellen (siehe zweiter Teil KHMI) oder Fachstellen (siehe dritter Teil KHMI) in Auftrag zu geben.
Ist kein Tarifvertrag vorhanden und kann keine fachtechnische Beurteilung in Auftrag gegeben werden, sind bei kostspieligen Anschaffungen (innerhalb der jeweiligen Hilfsmittelkategorie) mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen.

2.2. Abgabe

- 1012 1/24 Die IV-Stelle bzw. die vP hat vor der Zusprache eines Hilfsmittels beim Lieferanten/bei der Lieferantin einen Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser Kostenvoranschlag ist in jedem Fall von der vP (oder deren gesetzliche/n Vertreter/in) zu unterschreiben. Ein Kostenvoranschlag kann entfallen, wenn der Betrag, auf den Anspruch besteht, immer gleich hoch ausfällt (Beispiel: Augenprothesen oder Hörgerätepauschale).

- 1013 Der vP ist durch den Leistungserbringer zwingend eine Kopie der Rechnung (bei Hilfsmittelabgaben und Reparaturen) zuzustellen.
- 1014 1/24 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten nicht über dem in Ziff. 13.01* HVI aufgeführten Grenzwert liegen, und die für andere vP nicht wieder verwendbar sind, werden zu Eigentum abgegeben.
- 1015 1/21 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den in Ziff. 13.01* HVI aufgeführten Grenzwert übersteigen und die voraussichtlich für andere wieder verwendbar sind, werden leihweise abgegeben (ausser bei Pauschalvergütung an vP).

Die IV betrachtet Hilfsmittel, welche sie kauft oder zu einem überwiegenden Teil (mit)finanziert, als ihr Eigentum.

2.3. Rücknahme

- 1016 1/18 Die vP ist verpflichtet, leihweise abgegebene, wieder verwendbare Hilfsmittel, die sie nicht mehr nutzt, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, in ein IV-Depot zurückzugeben. Die IV-Stelle hat diese Rückgabe an die IV-Depots einzufordern und den Eingang zu überprüfen (siehe dritter Teil des KHMI). Die Rückgabe hat kostengünstig und auf direktem Weg zu erfolgen und wird von der IV übernommen.
- 1017 Bei der Rücknahme eines Hilfsmittels in ein IV-Depot kann die vP bzw. deren Arbeitgeberschaft eine anteilmässige Entschädigung verlangen, wenn sie das Hilfsmittel zu einem überwiegenden Teil finanziert hat. Die IV-Stelle regelt die Höhe des Betrages (aktueller Verkehrswert) im Einzelfall.

2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*)

- 1018 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich,
 - Schulung/Ausbildung.
- 1019 Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Artikel 10 Absatz 1 AHVG entspricht oder höher ist (siehe Anhang 1, Ziff. 6.1), siehe BGer-Urteil 9C_767/2009 vom 10.2.2010.
- 1020 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (siehe Anhang 1, Ziff. 6.2).
- Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie.
- 1021 Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich können nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann (in der Regel 10 % gemäss Haushaltsabklärung, BGer-Urteil 8C_961/2009 vom 17.6.2010).
- 1022 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1023 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushalt), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten.

2.5. Kostenvergütung

- 1024 Schafft eine vP ein Hilfsmittel, für das sie die Anspruchsvo-raussetzungen erfüllt und das in der Hilfsmittelliste steht, im In- oder Ausland selber an, so kann es von der IV über-nommen werden. Die IV bezahlt den effektiven Preis, je-doch maximal bis zu dem von ihr festgelegten Preis.
- 1025 Pauschalen werden in jedem Fall vollständig ausbezahlt.
- 1026 Tarif- und Verordnungslimiten gelten als Höchstgrenze. Kosten, die diese Limiten übersteigen, gehen zu Lasten der vP, welche in der Mitteilung/Verfügung darüber zu in-formieren ist.
- 1026.1 Mit der Weiterentwicklung IV wurde für die medizinischen Massnahmen der Tarifschutz eingeführt (Artikel 27^{quater} IVG). Das bedeutet, dass Leistungserbringer sich an die vertrag-lich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten müssen. Sie dürfen für IV-Leistungen keine weitergehen-den Kosten berechnen.
Diese Regelung ist analog auch für die Hilfsmittel gültig. Jedoch dürfen bei den Hilfsmitteln Mehrkosten den vP be-rechnet werden, aber nur dann, wenn es sich um IV-fremde Leistungen (z.B. Luxusausführungen eines Hilfsmit-tels) handelt, welche durch die vP explizit gewünscht wer-den.

2.6. Kostenbeteiligung der vP

- 1027 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine kostspieligere Ausführung, als ihr von der Versicherung zu-steht, so hat sie dem/der Lieferanten/Lieferantin im Voraus schriftlich zu erklären, dass sie die Mehrkosten übernimmt.
- 1028 Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, der auch ohne In-validität angeschafft werden müsste, so übernimmt die IV nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten.

- 1029 Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen sind als Hilfsmittel solange abzugeben bzw. zu ersetzen, als damit das konkrete Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann. Diese Hilfsmittel können somit auch für über 20-jährige vP durch die IV finanziert werden, sofern sie zum Erreichen des Eingliederungsziels notwendig sind (siehe BGE 109 V 258).

2.7. Austauschbefugnis

- 1030 Um die Austauschbefugnis geltend zu machen, muss Anspruch auf ein im Anhang zur HVI gelistetes Hilfsmittel (HVI-Kategorie) gegeben sein.

Voraussetzung ist, dass das Austauschhilfsmittel *dem gleichen Zweck dient und das gleiche Eingliederungsziel verfolgt*, wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht. Die IV übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste des Anhangs zur HVI aufgewendet hätte (siehe Artikel 21^{bis} IVG).

- 1030.1 **Grundsätze:** Die Austauschbefugnis ist umfassend zu verstehen. Es können Austauschhilfsmittel abgegeben werden, unabhängig davon, ob diese in der Liste der Hilfsmittel im Anhang zur HVI aufgeführt sind oder nicht (Bsp. Abgabe eines Scooters [nicht gelistet im Anhang der HVI] anstelle eines Elektrorollstuhls).

Die Grundsätze über die Austauschbefugnis gelten auch dann, wenn Anspruch auf mehrere invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel besteht, die vP aber anstelle von diesen eine Gesamtlösung wählt. Diese Gesamtlösung muss einen Behelf im Sinne der Austauschbefugnis darstellen.

Wird in Anrufung der Austauschbefugnis ein Austauschhilfsmittel beantragt, welches seiner Art nach mittels Tarifvertrag vergütet wird, so sind in Bezug auf die Abgabestelle die Bedingungen von Artikel 24 Abs. 3 IVV als Mindestanforderungen zusätzlich zu beachten (z.B. berufliche

Qualifikationen und Infrastruktur sowie Beachten der festgesetzten Tarife als Höchstansätze).

- 1030.2 **Funktionelle Gleichartigkeit:** Das Austauschhilfsmittel 1/24 muss funktionell gleichartig sein zum Hilfsmittel, auf welches Anspruch besteht.

Mit der funktionellen Gleichartigkeit ist gemeint, dass das von der vP gewählte Hilfsmittel mindestens die gleichen Funktionen erfüllen muss wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht.

Das Austauschhilfsmittel kann also auch zusätzliche Funktionen aufweisen. Dies unter Berücksichtigung, dass mit dem Austauschhilfsmittel das gleiche gesetzliche Eingliederungsziel erreicht werden kann, wie mit dem Hilfsmittel, auf welches Anspruch besteht.

- 1030.3 **Kosten:** Es ist unerheblich, ob das Austauschhilfsmittel 1/24 teurer oder günstiger ist, als das Hilfsmittel, auf welches Anspruch besteht. Ist das Austauschhilfsmittel günstiger, vergütet die IV die effektiven Kosten. Ist das Austauschhilfsmittel teurer, vergütet die IV höchstens einen Kostenbeitrag in der Höhe der Kosten des Hilfsmittels, auf welches Anspruch besteht.

- 1030.4 **Reparaturen am Austauschhilfsmittel:** Wurde lediglich 1/24 ein Kostenbeitrag an ein Austauschhilfsmittel zugesprochen, wird bei Reparaturen derselbe prozentuale Anteil übernommen (Art. 7 Abs. 2^{bis} HVI). Dasselbe gilt auch für Unterhaltskosten.

Beispiel: Es besteht Anspruch auf ein Hilfsmittel, welches 10 000 Franken kostet. Gewählt wird aber ein Austauschhilfsmittel, welches 20 000 Franken kostet, so beträgt der Kostenbeitrag der IV 50 %. Derselbe prozentuale Anteil wird auch bei Reparaturen finanziert.

Unterhalt und Reparaturen an Komponenten des Austauschhilfsmittels können nur finanziert werden, wenn diese auch beim Hilfsmittel, auf welches Anspruch besteht,

anfallen würden (z.B. keine Finanzierung von Reparaturen an Notruftelefonen mit Abonnement bei einem in Austausch zu einem Treppenlift mitfinanzierten Vertikallift).

- 1030.5 **Ausland:** Austauschhilfsmittel dürfen gemäss Artikel 23^{bis} Absatz 3 IVV aus beachtlichen Gründen auch im Ausland beschafft werden. Rein wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigerer Preis) gelten nicht als beachtliche Gründe im Sinne der Verordnung.

2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch

- 1031 Fallen bei den mit * bezeichneten Hilfsmitteln die Anspruchsvoraussetzungen wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Aufgabe der Schulung, Ausbildung oder der Tätigkeit im Haushalt dahin, so können sie der vP zum weiteren Gebrauch überlassen werden. In diesem Fall hat in der Folge die vP allfällige Reparaturkosten, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Serviceabonnemente selbst zu tragen.

2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter

- 1032 Anstelle eines Hilfsmittels kann die IV besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, vergüten, wenn sie dazu dienen,
- **den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,**
z.B. bei Verzicht auf die Amortisationsbeiträge (behindungsbedingten Mehrkosten oder Transport durch Familienangehörige: siehe KS über die Vergütung von Reisekosten)
 - **den Beruf auszuüben,**
(z.B. Verlesen von berufsnotwendigen Texten) oder
 - **den Kontakt mit der Umwelt zu ermöglichen.**

- 1032.1 Dienstleistungen Dritter können auch finanziert werden, wenn sie notwendig sind, um einen Bewerbungsprozess

durchführen zu können. Aufgrund des kausalen Zusammenhangs von Bewerbungsprozess und Erwerbstätigkeit ist eine Finanzierung auch dann möglich, wenn aktuell keine Anstellung besteht.

Für Sehbehinderte kann die Übertragung von Musiknoten in Braille als Dienstleistung Dritter notwendig sein, da Musiknoten (noch) nicht mittels Lese-/Schreibsystem mit Scanner (11.06 HVI) verwertbar übertragen werden können.

- 1033 1/24 Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spättaubte).

Die IV übernimmt bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten.

- 1034 1/24 Die jährliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens der vP noch den anderthalbfachen jährlichen Mindestbetrag der Vollrente der AHV (nach Art. 34 AHVG) übersteigen (siehe Anhang 1, Ziff. 6.3). Die Vergütung gilt pro Kalenderjahr. Bei unterjährigen Anträgen gilt ein pro rata-Betrag ab dem Zeitpunkt, an welchem der Antrag der vP bei der IV-Stelle eingeht. Massgebend für die Abrechnung ist das Leistungsdatum.

- 1034.1 1/24 Die IV-Stelle informiert die versicherte Person bei Erreichen der Limite, dies ist jedoch erst mit Verzögerung (nach Erhalt der Rechnung) möglich. Die versicherte Person ist deshalb mit der Kostengutsprache darauf aufmerksam zu machen, dass sie zusammen mit ihrem Leistungserbringer die Verantwortung für den Überblick der aufgelaufenen Kosten bis zur jährlichen Limite trägt.

2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter

- 1035 – Dienstleistungen, sofern der betreffenden vP kein nachweisbarer Verdienstausfall oder keine Kosten entstehen
1/18 – Hilfeleistungen in den Belangen des täglichen Lebens (Krankenpflege usw.)
– Arbeitsleistungen, die von Dritten anstelle der Behinder-ten erbracht werden (z.B. Haushalthilfe im Haushalt der vP)
– Dienstleistungen, welche im Rahmen der obligatorischen Schule (Sonderschule oder integrative Schule) erbracht werden (NFA).

2.11. Kosten für Gebrauchstraining

- 1036 Die Anleitung zum Gebrauch des Hilfsmittels ist grundsätz-lich im Kaufpreis inbegriffen. Bei der erstmaligen Abgabe kann die IV jedoch die Kosten für ein eigentliches Ge-bräuchstraining (z.B. Hörtraining und Ableseunterricht für Erwachsene) übernehmen.
- 1037 Die Abgabe eines Hilfsmittels kann vom erfolgreichen Ab-schluss des Gebrauchstrainings abhängig gemacht wer-den.

2.12. Reparaturkosten

- 1038 Reparaturkosten sind von den Betriebs- und Unterhaltskos-ten zu unterscheiden.

Reparaturen können nur vergütet werden, wenn sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung nötig werden und keine Drittperson haftpflichtig ist. Dies gilt auch für Hilfsmittel, welche die IV nicht vollständig finanziert.

Bei den Hilfsmitteln, die im Rahmen der Frühintervention abgegeben werden, können keine Reparaturkosten geltend gemacht werden.

- 1039 Gelöscht; neu in Rz 1030.4
1/24
- 1040 Zweifelt die IV-Stelle bei Reparaturen an den in Rechnung gestellten Kosten, so kann sie bei Fachstellen entsprechende Abklärungen in Auftrag geben:

SAHB: Reha-Hilfsmittel, orthopädietechnische Arbeiten (siehe Rz 3010)

PVK OSM: schuhorthopädische Arbeiten (siehe Ziff. 4.01ff HVI)

Der Abklärungsaufwand kann von der entsprechenden Fachstelle der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden.

2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten

- 1041 Für Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln (siehe Artikel 7 Absatz 3 HVI) übernimmt die IV die effektiven Kosten, jedoch höchstens einen jährlichen Betrag von 485 Franken pro Hilfsmittel.

Als Unterhaltskosten können ebenfalls Service-Abonnemente (z.B. Treppenlifte) vergütet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden nicht übernommen.
- 1042 Die vP ist in der Mitteilung auf diese Leistungen aufmerksam zu machen und aufzufordern, einmal jährlich die Belege bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen. Unbelegte Kosten werden nicht erstattet (Ausnahme: Hörgerätebatterien).

2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

- 1043 Rückbauten gehen gemäss BGer-Urteil vom 3.2.1986 (ZAK 1986 S. 336) grundsätzlich nicht zu Lasten der IV. In Ausnahmefällen können die Kosten übernommen werden,

wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass ein Vermieter nicht in einen invaliditätsbedingt notwendigen Umbau einwilligt. Erfordert die Abgabe eines Hilfsmittels besondere Installationen (z.B. Türverbreiterungen, Badumbau, Lichtsignalanlage u. ä.), die den Zustand der Wohnung verändern, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nur zu Lasten der Versicherung, wenn die IV-Stelle dies mit dem Vermieter vor dem Umbau schriftlich vereinbart hat.

Die in dieser Rz genannten Voraussetzungen gelten für alle baulichen Massnahmen sowie für Treppenlifte, Deckenlifte und Hebebühnen.

Bei Eigenheimen der versicherten Person sind Rückbauten zu Lasten der IV ausgeschlossen.

2.15. Ersatz von Hilfsmitteln

- 1044 Der Ersatz eines Hilfsmittels ist möglich, wenn die anfallenden Reparaturkosten wirtschaftlich gesehen eine Weiterverwendung als nicht mehr angezeigt erscheinen lassen. Die SAHB oder bei Schuhversorgungen die PVK-OSM können dies überprüfen.
- 1045 1/25 Abgegebene Hilfsmittel werden im Falle von Verlust oder Beschädigung durch die IV ersetzt, sofern die vP ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Ausnahme: Pauschalvergütung (z.B. Hörgeräte für Erwachsene).
- 1046 Bei Verschulden (fahrlässig) seitens der vP ist ihr ein Kostenbeitrag aufzuerlegen oder im Wiederholungsfall eine Ersatzfinanzierung ganz abzulehnen.
- 1047 Bei Haftung Dritter ersetzt die IV das Hilfsmittel, wobei entweder das KS Regress IV Anwendung findet (Personenschäden) oder der schädigenden Person direkt Rechnung zu stellen ist (Sachschäden). Ist die schädigende Person gleichzeitig die vP mit dem Anspruch auf das Hilfsmittel,

hat diese bei der Haftpflichtversicherung den Schaden einzufordern und die IV zu entschädigen.

2.16. Wahl der Abgabestelle

1048 Die freie Wahl der Abgabestelle ist für die vP grundsätzlich gegeben und lediglich eingeschränkt, wenn:

- der Hilfsmittelbezug durch ein IV-Depot möglich ist;
- eine kostengünstigere Vergleichsofferte vorliegt;
- eine Lieferantenliste der IV besteht

Die vP kann während einer laufenden Versorgung den gewählten Leistungserbringer grundsätzlich nicht wechseln. Entstehen Probleme, hat sie umgehend die IV-Stelle darüber zu informieren. Die IV-Stelle entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.17. Reisekosten

1049 Reisekosten werden nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle von der IV übernommen.

2.18. Qualität der Leistungserbringung

1050 Die auf dem KHMI basierenden Vereinbarungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

1051 Begehen Leistungserbringer nachweislich einen Vertragsbruch, müssen die IV-Stellen geeignete Massnahmen treffen. Ergeben sich keine Lösungen, sind die entsprechenden Fälle der zuständigen Paritätischen Vertrauenskommission oder dem BSV zu melden.

1052 Der/die Lieferant/in stellt der IV direkt Rechnung und über gibt der vP eine Kopie. Vorbehalten bleiben anderslau tende Regelungen in bestehenden Vereinbarungen/Tarifverträgen.

- 1053 Die vP ist in der Mitteilung/Verfügung darauf hinzuweisen, dass sie die Rechnungskopie auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich der IV-Stelle mitzuteilen hat.
- 1054 Melden vP, dass geltend gemachte Mängel vom Lieferanten/von der Lieferantin nicht ordnungsgemäss behoben wurden, so hat die IV-Stelle die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel einzuleiten.

1/22 **2.19 Codierung**

- 1054.1 1/22 Die Hilfsmittel im 2. Teil des KHMI sind gemäss KSGLS zu codieren. Jedes Hilfsmittel verfügt über einen eigenen Leistungscode (LC).
- 1054.2 1/22 Zu beachten: Dienstleistungen Dritter sind mit dem LC 009 zu codieren und selbstamortisierende Darlehen mit dem LC 010. Bei den Hörhilfen gibt es zudem mehrere LC (Hörgeräte normal, Kinderversorgungen, Härtefallversorgungen, implantierte/knochenverankerte Hörhilfen: siehe KSGLS).
- 1054.3 1/22 Der Abklärungscode 299 ist ab 1.1.2022 nicht mehr anwendbar. Für Hilfsmittel-Abklärungen gelten ab diesem Zeitpunkt neue Leistungscodes (siehe KSGLS).
- die fachtechnischen Beurteilungen der SAHB sind:
 - für Prothesen/Orthetik unter dem LC 281 zu codieren
 - für Rollstühle unter dem LC 282 zu codieren
 - für bauliche Massnahmen (inkl. Treppenlifte) unter LC 283 zu codieren
 - für alle anderen Beurteilungen unter dem LC 284 zu codieren
 - Hörgeräteexpertisen werden unter dem Sammelcode 280 (Ersatz von LC 299) gebucht.

	2.20 Versicherungsmässige Voraussetzungen
1/22	siehe auch KSVI Teil 2
1055 1/22	Eine Person muss während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in der IV versichert sein (Artikel 9 Absatz 1 ^{bis} IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht somit frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung (siehe KSVI, Prüfung der Versicherteneigenschaft). Diese Voraussetzung muss grundsätzlich von der betroffenen Person selber erfüllt sein. Nur im Falle von unter 20-jährigen Kindern von im Ausland lebenden Familien gibt es Erleichterungen, wenn das Kind selber nicht versichert ist, jedoch mindestens ein Elternteil freiwillig oder während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist (Artikel 9 Absatz 2 IVG).
1056 1/22	Schweizerische Staatsangehörige sowie Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens, die aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes den schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, müssen nur diese Grundvoraussetzung erfüllen. Eine vP aus diesem Personenkreis kann folglich mit einem Gesundheitsschaden in die Schweiz einreisen und ab Versicherungsunterstellung die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllen.
1057 1/22	Ausländische Staatsangehörige ausserhalb des Geltungsbereiches des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen: Ausländische Staatsangehörige im Geltungsbereich eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens müssen bei Invaliditätseintritt je nach Abkommen (Grundlagen & Abkommen (admin.ch)) entweder ein Beitragsjahr aufweisen oder der Beitragspflicht unterstellt sein. Kinder bis 20 Jahre müssen entweder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr oder ununterbrochen seit Geburt gehabt haben, oder in der Schweiz invalid geboren sein, bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt.

Vergleichbare Regelungen gelten gemäss Artikel 2 FlüB für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose im Geltungsbereich des FlüB.

Personen aus Nichtvertragsstaaten müssen gemäss Artikel 6 Absatz 2 IVG bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet, oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Kinder und Jugendliche aus diesen Staaten bis 20 Jahre müssen entweder selbst diese Bedingung erfüllen oder gemäss Artikel 9 Absatz 3 IVG in der Schweiz invalid geboren sein oder bei Eintritt der Invalidität ununterbrochen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit mindestens einem Jahr oder seit Geburt gehabt haben; und der Vater oder die Mutter muss bei Eintritt der Invalidität ein Beitragsjahr aufweisen oder sich während 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

Auf eine Massnahme, die schon vor der Einreise in die Schweiz objektiv erstmals in Betracht kam, besteht also kein Anspruch.

1058 Bei Eingliederungsmassnahmen ist die betroffene Person seit dem Zeitpunkt als invalid zu betrachten, in welchem zum ersten Male offensichtlich wird, dass der Gesundheitsschaden nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die Gewährung einer Leistung rechtfertigt.

1059 Mit Ende der Versicherungsunterstellung, zum Beispiel aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, endet der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Gleches gilt für Personen, die in der Schweiz, ohne hier Wohnsitz zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und diese aufgeben. Erfolgte die Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesundheitsbedingt und handelt es sich um Schweizerische Staatsangehörige oder Personen im Geltungsbereich des FZA/EFTA-Übereinkommens, so sind diese in Bezug auf den Anspruch von Eingliederungsmassnahmen jedoch unter bestimmten Bedingungen weiterhin versichert (siehe KSBIL «Nachversicherung», Rz 1011ff.).

Eintritt der Invalidität bei sich in Abständen folgenden Leistungen gleicher Art:

- 1060 Bei sich folgenden Massnahmen gleicher Art, die in engem Zusammenhang miteinander stehen, ist für den Eintritt der Invalidität auf die erste Massnahme abzustellen. Sind demnach bei der erstmaligen Notwendigkeit medizinischer Massnahmen oder der erstmaligen Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt, können auch mit dem entsprechenden Leiden im Zusammenhang stehende Massnahmen, die später notwendig werden, nicht gewährt werden. Wird z. B. bei einer versicherten Person ein chirurgischer Eingriff vorgenommen, bevor sie versichert war, kann eine spätere Korrekturoperation, die durch die erste bedingt ist, nicht zu Lasten der IV gehen, selbst wenn im Moment, in welchem die zweite Operation angezeigt ist, die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1061 Hingegen ist bezüglich Eingliederungsmassnahmen bei einem neuen Leiden, das mit dem früheren in keinem sachlichen Zusammenhang steht, oder bei der Abgabe eines anders gearteten Hilfsmittels in einer späteren Phase der Eingliederung (z. B. Abgabe eines Gerätes am Arbeitsplatz an prothetisch versorgte Versicherte) ein neuer Versicherungsfall anzunehmen, auf dessen Eintritt die versicherungsmässigen Voraussetzungen neu zu überprüfen sind.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

1 Prothesen

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT).

Rz 2001-2004 gelten für die oberen und unteren Extremitäten

- 2001 Der Anspruch besteht für eine Prothese.
Die Notwendigkeit einer Zweitversorgung ist eingehend durch die IV-Stelle zu überprüfen und wird nur in einfacher Ausführung erstellt.
- Das Modell, die Seitenbezeichnung und das Abgabedatum müssen auf der Rechnung aufgeführt sein.
- 2002 Den vP können innerhalb von 12 Monaten maximal 3 Silikonliner abgegeben werden.
- 2003 Weiter übernimmt die IV nachvollziehbare auszuweisende Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.
- 2004 Kosmetische Ausgleiche, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.

1.01 HVI Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen

- 2005 Nicht zu Lasten der IV gehen die Kosten der Schuhe.

1.02 HVI Definitive Hand- und Armprothesen

1.03 HVI Definitive Brust-Exoprothesen

- 1/19 nach Mamma-Amputation oder bei Vorliegen eines Poland-Syndroms oder Agenesie der Mamma. Höchstbeitrag pro

Kalenderjahr 500 Franken für einseitige und 900 Franken für beidseitige Versorgung, inkl. MwSt.

- 2006 1/22 Der Anspruch besteht auch bei brusterhaltenden Operationsverfahren. vP, die entweder nach einer brusterhaltenden Operation, organisch bedingt (nur Poland-Syndrom oder Agenesie der Mamma) oder nach einer Tumoroperation ein augenfälliges Brustvolumendefizit aufweisen, können Brust-Exoprothesen in Form definitiver Voll- oder Teilprothesen beanspruchen (BGE 137 V 13 und BGer-Urteil 9C_68/2010 vom 17.1.2011).
- 2007 Die Berechnung der Beitragslimite basiert auf folgenden Eckwerten: 400 Franken / 800 Franken für die Prothese(n) und 100 Franken für das Zubehör. Im Jahr der erstmaligen Anschaffung kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata Einschränkung).
Das Ausschöpfen von 500 Franken bzw. 900 Franken nur für Zubehör ist nicht zulässig.
- 2008 Kosmetische, implantierte Brustprothesen (Endoprothesen) sind keine Hilfsmittel der IV.

2 Orthesen

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit SVOT

2.01 HVI Beinorthesen

2.02 HVI Armorthesen

- 2009 Im Einzelfall und nach Abklärung durch die IV-Stelle kann eine zweite Garnitur bei Erwachsenen abgegeben werden.
- 2010 Weiter übernimmt die IV Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.

- 2011 Reine kosmetische Ausgleiche, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.
- 2011.1 1/21 Beinorthesen: Eine steh- bzw. gehunfähige vP hat nur dann Anspruch auf eine Orthese, wenn diese einen gesetzlich geschützten Eingliederungszweck (Selbstsorge, selbständige Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt) erfüllt (Bger-Urteil 8C_531/2009 vom 23.10.2009).

2.03 HVI Rumpforthesen

sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch andere medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

- 2012 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Stützkorsets.
- 2013 Serienmäßig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichte Anpassungen erfordern, werden übernommen.

2.04 HVI Halsorthesen

- 2014 Serienmäßig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichte Anpassungen erfordern, werden übernommen.

4 Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen

- 1/23 Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Verband Fuss & Schuh <https://www.fussundschuh.ch/osm-tarif>.
Mit einer Schuhversorgung muss eines der Eingliederungsziele Fortbewegung, Kontakte mit der Umwelt oder Selbstsorge erfüllt werden können (BGer-Urteil 9C_365/2021 vom 19.01.2022).

- 2015
1/19 Die Kostenbeteiligung der vP beträgt pro Paar bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Ende des Monats, in dem der 12. Geburtstag erreicht wird) 70 Franken, danach 120 Franken.
- 2016
1/15 Reparaturkosten: Auch bei jährlich mehreren Reparaturen beträgt die Kostenbeteiligung einmalig 70 Franken pro Kalenderjahr. Auf der Rechnung muss ersichtlich sein, welche/r Schuh/e wann repariert wurde (gilt für Abgaben ab 1. Januar 2013). Reparaturen sollen vom Leistungserbringer bis spätestens März des Folgejahres in Rechnung gestellt werden.
- 2017 Schuhwerk kann nur auf ärztliche Verordnung hin abgeben werden. Der orthopädische Schuhmachermeister entscheidet über die Ausführung.
- 2018
1/16 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe. Für weitere Schuhabgaben (Folgeversorgungen), die bereits verfügt sind, muss die vP aktiv beim Vertragslieferanten eine Bestellung mit Begründung aufgeben und mit der Unterschrift bestätigen. Der zuständige Vertragslieferant muss dies auf ausdrückliche Anfrage der IV-Stelle belegen können. Nachweis: schriftliche Bestellung (kein vorgegebenes IV-Formular), die die persönlichen Daten zur vP, Verfügungsnummer, Verwendungszweck und Unterschrift enthält.
- Die Übernahme von Reparaturkosten hat keinen direkten Einfluss auf einen weiteren Anspruch von begründeten Folgeversorgungen.
- 2019 Ein allfälliger invaliditätsbedingter Mehrverbrauch ist zu begründen.
- 2020
1/24 Bei Unklarheiten ist der Verband Fuss & Schuh zu kontaktieren. Adresse: Verband Fuss & Schuh, Hirschmattstrasse 36, Postfach 3065, 6002 Luzern, E-Mail-Adresse: fus@osm-hin.ch.

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherer und Leistungserbringer ist die PVK anzurufen (Anfrageformular an die PVK: [Orthopädieschuhtechnische Arbeiten \(Verband Fuss & Schuh/OSMTarif\) :: MTK \(mtk-ctm.ch\)](#)).

- 2020.1
1/18 Seit dem 1. Juli 2017 erfolgt die Abrechnung von OSM-Arbeiten grundsätzlich elektronisch (siehe IV-Rundschreiben Nr. 364). Die Leistungserbringer müssen zwingend die Tarifpositionsnummern des aktuellen OSM-Tarifbrowsers benutzen: www.sumex1.net/Tarifbrowser.

4.01 HVI Orthopädische Mass-Schuhe einschliesslich Fertigungskosten

Der orthopädische Mass-Schuh wird über einen individuell für die vP angefertigten Leisten hergestellt. Alle erforderlichen schuh- und orthopädietechnischen Konstruktionselemente werden im Schuh eingearbeitet.

4.01 Orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten

- 1/22 Der orthopädische Serienschuh ist ein individuell gefertigtes Hilfsmittel, das sich zusammensetzt aus einem fallspezifischen Schuhmodell oder Halbfabrikat, mit eingepasstem orthopädischem Fussbett und entsprechenden Anpassungen und/oder Zurichtungen. Er muss geeignet sein pathologische Fussformen zu versorgen und ersetzt in indizierten Fällen die Anfertigung von Massschuhen.
- 2021 Bei der **Erstversorgung** darf das zweite Paar erst angefertigt werden, nachdem das erste während 4 Monaten (3 Monaten bei Kindern) beschwerdefrei getragen wurde.
- 2022 Orthopädische Mass- und Serienschuhe dürfen nur von anerkannten OSM-Orthopädieschuhmacher/-meistern angefertigt werden.

1/17 **4.02 HVI Orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen**

Diese Arbeiten dürfen nur an Spezialschuhen oder an qualitativ geeigneten Konfektionsschuhen, welche eine angemessene Tragdauer sicherstellen, vorgenommen werden.

- 2023 Bei erstmaliger Zusprache können solche Änderungen für 4 Paare im Jahr und in der Folge für max. 2 Paare jährlich bewilligt werden.
- 2024 Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre werden jährlich Änderungen für 4 Paare übernommen.

1/15 **4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe**

Der Spezialschuh besitzt besondere Elemente zur Erleichterung der Abrollung, Dämpfung oder Stabilisierung.
Spezialschuhe für Einlagen nur bei Anspruch gemäss Ziff. 4.05* HVI.
Spezialschuhe für Orthesen
Spezialschuhe für Stabilisation

4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen

- 2025 Bei ungleichen Schuhgrößen übernimmt die IV nur die Kosten für ein und nicht für beide Paare (maximal 200 Franken).
- Bei invaliditätsbedingtem Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen wegen pathologischer Gangart gehen pro Kalenderjahr zwei Paar Schuhe zu Lasten der vP.
- 2026 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe.
- In den folgenden Jahren kann das zweite Paar erst nach Rücksprache mit der IV-Stelle bewilligt werden. Bei dieser

Indikation sind die Reparaturkosten nicht invaliditätsbedingt.

4.05* HVI Orthopädische Schuheinlagen

2027* Schuheinlagen können ausgewechselt, d.h. in verschiedenen Schuhen getragen werden.

Sie werden von der IV nur übernommen, wenn sie eine notwendige Ergänzung einer **medizinischen Eingliederungsmassnahme** darstellen.

5 Hilfsmittel für den Kopfbereich

5.01 HVI Augenprothesen

1/19 Vergütung und Leistungsumfang gemäss der Vereinbarung zwischen dem BSV und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen. Artikel 24 Absatz 3 IVV bleibt vorbehalten.

2028
1/24 Die Leistungen können für Augenprothesen aus Glas jährlich, für Augenprothesen aus Kunststoff alle fünf Jahre beansprucht werden. Die beiden Herstellungsarten sind gleichwertig.

Die Höchstbeträge gemäss Vereinbarung betragen 720 Franken (exkl. MwSt) für Glas- und 3 357 Franken (exkl. MwSt) für Kunststoffaugenprothesen. Es handelt sich dabei um Pauschalen. Der vP dürfen keine weiterführenden Kosten verrechnet werden.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können die Leistung, sofern das Wachstum der Augenhöhle dies erfordert, alle 6 Monate bei Augenprothesen aus Glas resp. alle 3 Jahre bei Augenprothesen aus Kunststoff beanspruchen.

Eine vorzeitige Leistungsbeanspruchung muss ärztlich verordnet und begründet sein.

- 2028.1 1/19 Die Versorgung mit einer Augenprothese umfasst neben der Herstellung, der Anpassung und der Abgabe der Augenprothese alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer qualitativ einwandfreien Prothesenversorgung, einschliesslich deren Unterhalt, stehen.
- 2028.2 1/23 Die Vergütung der Augenprothese aus Kunststoff gilt auch für Versorgungen ohne Implantate und für Kinderversorgungen (Ausnahme bei Kinderversorgungen: bei Microphthalmie und Anophthalmie ist eine Kostenübernahme als Behandlungsgerät unter GG 415 zu prüfen) und beinhaltet zudem die jährliche Politur, notwendige Nachbearbeitungen innert Jahresfrist (Vergrösserungen, Verkleinerungen) sowie allfällige Zusatzaufwände für den Einsatz eines Conformers oder die Anfertigung von Scleralschalen.

5.02 HVI Gesichtsepithesen

- 2029 Unter den Begriff „Gesichtsepithesen“ fallen individuell modellierte Ersatzstücke zum Bedecken von Gesichtdefekten und der Ersatz für fehlende Gesichtspartien wie Ohrmuschel-, Nasen- und Kiefer-Ersatzstücke, Augenepithesen, Augenbrauen, Gaumenplatten.
- 2030 Brillengestelle, welche zum Tragen von Gesichtsepithesen dienen, werden als wesentlicher Bestandteil der Epithese von der IV vergütet (ohne Kostenlimite gemäss Ziff. 7.01* HVI). Nicht vergütet wird aber ein allfällig korrigierendes Brillenglas.
- 2031 Es werden nur Kieferersatzstücke nach chirurgischer Entfernung des Ober- und Unterkieferknochens vergütet, wenn sie ohne Operation oder Veränderung abnehmbar sind. Allfällig an diesen Kieferersatzstücken angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.
- 2032 Gaumenplatten können bei Defekten des harten und weichen Gaumens, welche die Sprache behindern, abgegeben werden. Daran angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

5.05* HVI Zahnprothesen

sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.

- 2033* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich dann, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung einer medizinischen (operativen) Massnahme gemäss Artikel 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Zahnprothese notwendig wird oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benutzung einer Zahnprothese gewährleistet ist.
- 2034* Zahnprothesen gelten als Hilfsmittel, wenn sie ohne Strukturveränderung und ohne Operation eingesetzt und entfernt werden können.

5.06 HVI Perücken

Jährlicher Höchstbetrag: 1 500 Franken inklusive MwSt.

- 2035
1/17 VP haben Anspruch auf Perücken, wenn die Haare als Folge eines Gesundheitsschadens oder dessen Behandlung, z.B. durch Bestrahlung oder Chemotherapie, ausgefallen sind und dadurch die Pflege gesellschaftlicher Kontakte oder das Auftreten in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird. Bei Frauen reicht die erhebliche Beeinträchtigung der äusseren Erscheinung als leistungsbegründendes Erfordernis, bei Männern müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt oder besondere Umstände gegeben sein (z.B. vorübergehende Glatze wegen Chemotherapie, psychische Probleme im Kontakt mit Umwelt). Normaler Haarausfall zieht keine Leistungspflicht der IV nach sich. (BGer-Urteil 9C_550/2012 vom 13.7.2013).
- 2036
1/22 Der Höchstbetrag für die Anschaffung (einschliesslich Anpassung, Färben, Frisieren, Reinigen und allfälligen Reparaturkosten) beträgt pro Kalenderjahr 1 500 Franken. Im Jahr der erstmaligen Abgabe kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung). Kein

Anspruch besteht auf Zubehör wie zum Beispiel Shampoo und Kämme, da diese keinen invaliditätsbedingten Kosten entsprechen. Der Einkaufspreis (Perückenzulieferer der Abgabestelle) muss vom Leistungserbringer belegt werden. Die Rechnung muss von der vP unterschrieben werden.

5.07 HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit

sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die versicherte Person sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Pauschalvergütung, die höchstens alle 6 Jahre beansprucht werden kann; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben.

Die Pauschale für eine monaurale Versorgung beträgt 840 Franken und für eine binaurale Versorgung 1 650 Franken, jeweils ohne Reparaturen und Batteriekosten.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 40 Franken bei monauraler und 80 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale für Reparaturen durch den Hersteller beträgt 200 Franken bei Elektronikschäden und 130 Franken bei allen anderen Schäden. Reparaturen können frühestens ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes geltend gemacht werden.

Das BSV erstellt eine Liste mit den Hörgeräten, die den Anforderungen der Versicherung genügen und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist.

Für den Kauf oder die Reparatur eines Hörgerätes werden die Pauschalen gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

- 2037
1/21 Die Versorgung mit Hörgeräten ist durch einen/eine von der IV anerkannten Expertenarzt/Expertin zu empfehlen. Eine solche Expertise ist für alle Personen, welche eine Neu- oder Wiederversorgung beantragen, obligatorisch. Ausnahme: Personen im AHV-Rentalter mit IV-Besitzstand ist es im Falle von Wiederversorgungen im gleichen Umfang (z.B. monaural – monaural) freigestellt, ob sie eine Expertise durchführen lassen. Seitens BSV wird die Expertise empfohlen und im Bedarfsfall auch bezahlt, die Entscheidung liegt jedoch in diesen Fällen in der Kompetenz der versicherten Person. Die aktuell geltenden ORL-Expertennrichtlinien sind unter www.orl-hno.ch aufgeschaltet.
- 2038 Das BSV erstellt eine Liste der zur Verfügung stehenden Expertenärzten/innen. Die vP kann durch die IV-Stelle einem/einer solchen zugewiesen werden.
- 2039
1/16 Die Vergütung einer Pauschale für eine binaurale Versorgung ist nur aufgrund der audiologischen/medizinischen Indikation des/der Expertenarztes/Expertin möglich und wenn die Binauralität zur namhaften Verbesserung der Hörsituation führt. Für CROS-Versorgungen gilt die binaurale Pauschale.
- 2040 Hat die vP keinen Anspruch auf eine Pauschalvergütung, da die vom ORL-Expertenarzt festgestellte Hörstörung den definierten Schwellenwert gemäss den ORL-Expertennrichtlinien nicht erreicht, ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Bei positivem Ergebnis ist eine entsprechende Kostengutsprache zu erlassen.

- 2041 Bei positivem Ergebnis lässt sich die vP bei einem Anbieter ihrer Wahl mit einem/zwei Hörgerät(en) versorgen und stellt nach Abschluss der Versorgung der IV-Stelle mit dem entsprechenden Formular (Rechnungsformular Hörgeräteversorgung, auf www.ahv-iv.ch unter „Formulare“ aufgeschaltet) Rechnung für die Pauschale. Dem Rechnungsformular ist in jedem Fall eine Rechnungskopie des Hörgeräteanbieters mit den auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführten Angaben beizulegen.
- 2042 Die entsprechende Pauschale wird an die vP ausbezahlt, sofern aus der Rechnungskopie des Anbieters ersichtlich ist, dass sie sich ein auf der BSV-Liste (aufgeschaltet auf www.ahv-iv.ch) aufgeführtes Hörgerät angeschafft hat und die Abgabe durch eine Fachperson erfolgte. Unter Fachpersonen sind zum Beispiel Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten zu verstehen, d.h. Personen, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Die Pauschalen betragen ungeachtet der effektiven Kosten in jedem Fall 840 Franken für eine monaurale und 1 650 Franken für eine binaurale Versorgung, inklusive Nachbetreuung über 6 Jahre.
- Die vP ist frei in der Wahl des Anbieters (Ausnahme: Kinderversorgungen, siehe Rz 2058ff). Sie kann ihr(e) Hörgerät(e) auch im Ausland beziehen, hat dem Rechnungsformular jedoch in jedem Fall eine Kopie der Originalrechnung beizulegen. Im Falle einer Versorgung im Ausland kontrolliert die IV-Stelle, ob sich das abgegebene Gerät auf der Hörgeräte-Liste befindet.
- 2042.1 Eine Auszahlung der Pauschale an den Hörgeräteanbieter
1/25 ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht der vP vorliegt. Es ist darauf zu achten, dass in jedem Fall die elektronische Rechnungsstellung zu bevorzugen ist.
- 2043 Die vP kann der IV-Stelle für die Batteriekostenpauschale am Ende eines Tragejahres Rechnung stellen (Rechnungsformular Hörgeräte).

- 2044
1/15 Fallen ab dem 2. Tragejahr Reparaturen an (1. Jahr: Herstellergarantie), so kann die vP unter Beilage der Rechnung (Rechnung des Herstellers sowie Rechnung des Anbieters) die entsprechende Pauschale bei der IV-Stelle mittels Rechnungsformular Hörgeräte geltend machen. Die Pauschalen werden nur dann ausbezahlt, wenn das Gerät durch den Hersteller repariert wurde. Reparaturen durch den Anbieter des Hörgerätes können nicht bei der IV geltend gemacht werden.
- Ungeachtet der der vP in Rechnung gestellten Kosten beträgt der Pauschalbeitrag der IV pro Hörgerät für Reparaturen an der Elektronik 200 Franken und für alle anderen Reparaturen 130 Franken.
- Die Reparaturpauschale von 130 Franken kann auch für während der Tragedauer notwendige Ersatzohrpassstücke ausbezahlt werden, sofern diese durch den Hersteller oder ein entsprechendes Labor hergestellt werden (siehe Rechnungskopie). Im Falle von Sammelrechnungen des Herstellers/Labors reicht eine entsprechende Bestätigung des Akustikers mit detaillierter Angabe des Herstellers/Labors und der entsprechenden externen Kosten auf seiner Rechnung aus.
- 2045 Die Kopien aller Originalrechnungen (ausser für die Batteriekostenpauschale) sind mit dem Rechnungsformular der ZAS zuzustellen. Die Originalrechnungskopie des Anbieters muss die auf der Rückseite des Rechnungsformulars Hörgeräte aufgeführten Angaben enthalten.
- 2046
1/17 Für eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 6 Jahren muss die in den ORL-Expertenrichtlinien unter Punkt 4.2. definierte Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes erreicht sein. Die für diese Feststellung notwendige ORL-Expertise kann durch die IV finanziert werden. Bei Verlust eines Hörgerätes vor Ablauf von 6 Jahren finanziert die IV keine Leistungen.

5.07.1 HVI Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte

Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt die Beteiligung der Versicherung an externen Komponenten von implantierten und knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten fest.

Die Dienstleistungspauschale für Anpassung und Nachbetreuung von knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten beträgt 1 000 Franken bei monauraler Versorgung und 1 500 Franken bei binauraler Versorgung. Für Kinder unter 18 Jahren beträgt die Dienstleistungspauschale 1 300 Franken bei monauraler Versorgung und 1 950 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten beträgt pro Kalenderjahr 400 Franken bei monauraler und 800 Franken bei binauraler Versorgung. Die Pauschale für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

- 2047 Diese Hörhilfen (Cochlea-Implantat, Soundbridge, BAHA u. ä.) setzen sich aus einem implantierten und einem äusseren, abnehmbaren Teil zusammen. Der äussere Teil stellt ein Hilfsmittel dar und kann im Rahmen von Artikel 21 IVG vergütet werden. Das Einsetzen des implantierten Teils wird als medizinische Massnahme unter Artikel 12 und 13 IVG oder durch die Krankenversicherung übernommen.
- 2048 1/24 Das BSV erstellt eine Liste mit Vergütungslimiten für den externen Teil von knochenverankerten und implantierten Hörhilfen (www.ahv-iv.ch). Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung unter Angabe der in dieser Liste

- aufgeführten Tarifposition erfolgt. Im Falle eines Verlustes des Gerätes kann die IV unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht (siehe Rz 1045) die Kostenübernahme eines Ersatzgerätes prüfen.
- 2049 Bei (Klein-)Kindern ist es in der Regel notwendig, dass vor einer Cochlea Implantation Hörgeräte angepasst werden. Nach der Implantation wird auf der nicht implantierten Seite häufig weiterhin ein Hörgerät getragen.
- 2050
1/17 Die Batteriekostenpauschalen für Cochlea Implantate können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Sprachprozessor nicht über einen Akku verfügt, welcher bereits im Anschaffungspreis (Kit zu Prozessor) inbegriffen ist.
- 2051 Erfolgt die Anpassung des Audioprozessors eines knochenverankerten Hörgerätes oder eines Mittelohrimplantates durch einen Akustiker, wird die in der HVI verankerte entsprechende Dienstleistungspauschale gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt (Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“). Die Kosten für die Hörlhilfe selbst (Gerät) können direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt und an diesen ausbezahlt werden.
- 2051.1
1/17 Kosten für Reparaturen von implantierten und knochenverankerten Hörlhilfen können ab dem zweiten Tragejahr vollständig übernommen werden, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist. Kosten für notwendige Ersatzohrpassstücke resp. CI-Halterungen sind analog den Hörgeräten mit der Pauschale von 130 Franken zu vergüten.
- 2051.2
1/26 Hörtraining kombiniert mit Ableseunterricht wird als Gebräuchstraining im Sinne von Artikel 7 HVI dann übernommen, wenn eine begründete ärztliche Indikation vorliegt.

Das Hör- und Sprachtraining bei versicherten Personen mit Cochlea-Implantat ist zunächst für ein Jahr zu verfügen. Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Frist jeweils um weitere sechs Monate erstreckt werden. Diese Regelung erlaubt eine sinnvolle Durchführung des Hör- und Sprachtrainings sowie eine angemessene Kontrolle der erzielten

Resultate. Bei versicherten Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geht das Hör- und Sprachtraining nicht zu Lasten der IV, sondern wird infolge der NFA von den Kantonen übernommen, sofern dies eine Begleitmassnahme zum Volks- oder Sonderschulbesuch ist resp. wo ein solches Training bereits während des Schulbesuches eingeleitet wurde, aber nach dem Schulbesuch noch fortgesetzt werden muss. In den anderen Fällen fällt die Kostenübernahme unter Artikel 7 HVI.

5.07.2* HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziffer 5.07 liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungen ausgerichtet werden können.

- 2052* Die vP haben Anspruch auf eine einfache und zweckmässige, nicht auf die bestmögliche Versorgung. Die Pauschalvergütung entspricht einer definierten Geldleistung, wobei im Einzelfall die effektiven Kosten höher oder tiefer ausfallen können.
- 2053* 1/19 Die Härtefallregelung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in unzumutbarer Weise übersteigen. Voraussetzung ist, dass die vP einer Erwerbstätigkeit/Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgeht oder in Schule/Ausbildung steht (BGer-Urteil 9C_114/2018 vom 19.7.2018). Eine Zusprache der Härtefallregelung bedeutet, dass die invaliditätsbedingten Mehrkosten über dem Pauschalbetrag, indes immer noch im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, durch die IV übernommen werden können. Ein Antrag um Prüfung einer Härtefallregelung ist durch die vP bei der IV-Stelle einzureichen.

Die audiologischen Kriterien für Härtefallanträge gemäss Rundschreiben Nr. 342 werden durch die nachfolgenden, spezialisierten ORL-Kliniken geprüft:

Universitätsspital Basel
HNO-Universitätsklinik
Petersgraben 4
4031 Basel

Inselspital Bern
Klinik/Polklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
Hals- und Kopfchirurgie
Freiburgstrasse 4
3010 Bern

Hôpitaux Universitaires de Genève
Service d'Oto-Rhino-Laryngologie et de Chirurgie cervico-
faciale
24 rue Micheli-du-Crest
1211 Genève 24

CHUV Lausanne
Service ORL CHUV
Rue du Bugnon 17
1011 Lausanne

Kantonsspital Luzern
ORL Klinik
6000 Luzern 16

Kantonsspital St. Gallen
ORL Klinik
Rorschacherstrasse 95
9007 St. Gallen

Universitätsspital Zürich
ORL Klinik
Frauenklinikstrasse 24
8091 Zürich

Kantonsspital Aarau
HNO-Klinik
Tellstrasse
5001 Aarau

- 2054* Damit die vP zur Untersuchung bei einer der genannten ORL-Kliniken aufgeboten werden kann, hat sie vorgängig folgende Dokumente bei der IV-Stelle einzureichen:
- Antrag mit ausführlicher Begründung durch die vP über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteanpassung
 - Bericht des Hörgeräteanbieters mit ausführlicher Beschreibung der bestehenden Probleme (keine standardisierten Berichte).
 - Einreichen des von der vP ausgefüllten Tragejournals (Formular auf www.ahv-iv.ch)
- Die vP ist von der IV-Stelle in geeigneter Weise über die einzureichenden Dokumente und die zu erwartende maximale Kostenvergütung zu informieren. Kann aufgrund dieser Dokumente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von erheblichen Problemen bei der Hörgeräteversorgung ausgegangen werden, ist der nächstgelegenen Klinik ein Abklärungsauftrag zu erteilen. Die Klinik meldet sich bei der vP für eine Prüfung. Ist eine Anmeldung erfolgt, sendet die IV-Stelle der ORL-Klinik Kopien aller relevanten Unterlagen zu (Begründung vP, Erstexpertise mit Audiogrammen, Tragejournal, Bericht Akustiker, allenfalls weitere relevante Dokumente).
- 2055* Nach Prüfung durch die ORL-Klinik stellt diese eine Empfehlung zu Handen der IV-Stelle aus. Ihre Aufwände kann die Klinik gemäss TARDOC der IV-Stelle in Rechnung stellen.
- 2056* Voraussetzung für eine entsprechende Kostenübernahme gegenüber der vP ist, dass die definierten audiologischen Kriterien erfüllt sind und die prüfende ORL-Klinik eine Härtefallregelung befürwortet (BGer-Urteil 9C_114/2018 vom 19.7.2018). Abschliessend entscheidet die IV-Stelle über

die Zusprache einer Mehrkostenübernahme resp. über die Ablehnung des Antrages der versicherten Person.

- 2057* Bei erfolgter Kostengutsprache für eine Härtefallregelung schliesst die vP die Anpassung mit geeigneten Hörgeräten beim Anbieter ab und stellt anschliessend bei der IV-Stelle Rechnung für den Pauschalbetrag sowie für die den Pauschalbetrag übersteigenden Kosten mittels Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“ (Beilage der Originalrechnung(en) mit den Totalkosten).
- 2057.1* Bei CROS-/Bi-CROS-Versorgungen, welche im Rahmen 1/22 eines Härtefalles finanziert werden, verfügt nur das Hörgerät über eine METAS-Nummer. Die Aufnahme-/Funkverbindung auf dem anderen Ohr ist kein homologiertes Hörgerät, entspricht aber einem notwendigen Teil des Systems und kann deshalb ohne METAS-Nummer akzeptiert werden.

1/17 **5.07.3 HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren**

Der Höchstbetrag für die apparative Versorgung und die Nachbetreuung beträgt 2 830 Franken bei monauraler Versorgung und 4 170 Franken bei binauraler Versorgung, inklusive MwSt. Die Kostenvergütung kann höchstens alle 6 Jahre beantragt werden; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert.

Die Kostenvergütung wird direkt an die nach der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustiker ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Reparaturpauschale richtet sich nach Ziff. 5.07.

- 2058 1/17 Die Betragsslimite gemäss Ziff. 5.07.3 HVI gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs. Die Limiten setzen sich wie folgt zusammen. **2 830 Franken:** 1 600 Franken für monaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), 1 230 Franken für Service, Nachbetreuung usw. über mindestens 6 Jahre. **4 170 Franken:** 2 400 Franken für binaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), 1 770 Franken für Service, Nachbetreuung usw. über mindestens 6 Jahre (alle Beträge inkl. MwSt).
- 2059 Die Kinderversorgung, insbesondere für Kleinkinder, erfolgt in Zusammenarbeit eines anerkannten Pädakustikers mit einer pädoaudiologischen Stelle. Kindern unter 18 Jahren dürfen Hörgeräte nur durch vom BSV anerkannte Pädakustiker (Liste auf www.ahv-iv.ch) angepasst werden.
- 2060 Die entsprechenden Batteriepauschalen können jährlich mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung von der vP bei der IV-Stelle geltend gemacht werden.
- 2061 Für Reparaturen siehe Rz 2044. Die Kopien aller Originalrechnungen sind mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung der ZAS zuzustellen.
- 2062 Bei Kinderversorgungen werden die Kosten für die Anpassung und die nachfolgende Betreuung über 6 Jahre direkt an die anerkannte Abgabestelle vergütet. Diese hat zusammen mit ihrer Rechnung das ausgefüllte Rechnungsformular Hörgeräteversorgung bei der IV-Stelle einzureichen. Wechselt eine vP während der Versorgungsperiode von 6 Jahren den Pädakustiker, so hat der neue Pädakustiker mit dem vorhergehenden die Finanzierung der Nachbetreuung bilateral zu regeln. Die Batteriepauschale (Rz 2060) wird gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt.
- 2062.1 1/15 Bei Kinderversorgungen erfolgt nach Abschluss der Hörgeräteversorgung eine Schlussexpertise durch den ORL-Expertendarzt. Die Expertise erfolgt in Form eines Berichtes des Arztes unter Beilage der Ton- und Sprachaudiogramme (siehe Richtlinien für ORL-Expertärzte, Pkt. 5.3.).

- 2063 Bei Säuglingen (0-3-jährig) kann es vorkommen, dass insbesondere aufgrund einer massiv höheren Anzahl benötigter neuer Ohrpassstücke (Wachstum) der Aufwand im Verhältnis zu anderen Kindern unverhältnismässig höher ausfällt. Die Finanzierung dieser Fälle ist im Einzelfall abzuklären. Durch die Abgabestelle nachvollziehbar begründete, über dem Höchstvergütungsbetrag liegende Mehrkosten im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, können in Ausnahmefällen bei Säuglingen zusätzlich vergütet werden.
- 2064 Im Falle eines Verlustes des Gerätes kann die IV unter Be-
1/24 rücksichtigung der Sorgfaltspflicht (siehe Rz 1045) die Kos-
tenübernahme eines Ersatzgerätes prüfen.
- 2065 Neu in 2051.2
1/26
- 2066 gestrichen
1/24

5.08 HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen

- 2067 Unter diesen Begriff fallen auch Kanülen (mit Zubehör) und Tracheostomaschutz, sofern nicht fest implantiert. Stimmprothesen, welche zwischen Speise- und Luftröhre eingesetzt werden, erfüllen nicht den Begriff eines Hilfsmittels (z.B. Provox).
- 2068 Das für den richtigen Gebrauch des Sprechhilfegerätes notwendige Training geht zu Lasten der IV.

7 Brillen und Kontaktlinsen

1/17 **7.01* HVI Brillen**

sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen. Der Höchstbetrag für das Brillengestell beträgt 150 Franken inkl. MwSt.

7.02* HVI Kontaktlinsen

sofern sie notwendigerweise anstelle von Brillen treten und eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.

- 2069* Brillen und Kontaktlinsen werden im Zusammenhang mit einer Massnahme nach Artikel 12 IVG abgegeben, wenn der Erfolg der medizinischen Massnahme nur bei Benutzung einer Brille oder von Kontaktlinsen gewährleistet ist, auch wenn vor der entsprechenden Operation eine Brille oder Kontaktlinsen notwendig waren. Brillen, welche aufgrund von GG 419 unter Artikel 13 IVG abgegeben werden, gelten als Hilfsmittel. Alle anderen unter Artikel 13 IVG abgegebenen Brillen sind Behandlungsgeräte. Über die Abgabe von Kontaktlinsen nach Kataraktoperationen siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Rz 661/861.
- 2070* Die Abgabe aller optischen Hilfsmittel erfolgt nach augenärztlicher Verordnung, die sich gegebenenfalls über die Notwendigkeit teurer Glasqualitäten oder getönter Gläser auszusprechen hat. Spezialgläser, wie Gleitsichtgläser, phototrope Gläser usw. sind von der IV nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit zu übernehmen und von dem/der Augenarzt/-ärztin zu verordnen.
- 2071* Brillen und Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur in einem Exemplar (keine Reservebrille) abzugeben. Hingegen können Brillen bzw. Kontaktlinsen vP, die ohne Brille weitgehend hilflos sind, in doppelter Ausführung abgegeben werden. Dies ist z.B. bei Vorliegen eines korrigierten Visus
1/24

(Test mit Brille/Kontaktlinsen) von beidseits weniger als 0,2 oder bei Kataraktoperationen ohne Linsenimplantation der Fall.

- 2072* Die Kostenübernahme umfasst Brillengläser, Brillengestelle und Montage.

9 Rollstühle

Vergütung und Verfahrensablauf ab 1.1.2018 gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH) und dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT), inklusive den dazugehörigen Vertragsbestandteilen

9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Sofern anstelle eines Rollstuhls ein Kinder-Buggy abgegeben wird, beträgt die Kostenbeteiligung für Kinder unter 30 Monaten 300 Franken. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2073
1/18 Die Rollstuhlversorgung muss aufgrund der medizinischen Begründung (Formular Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls) nachvollziehbar sein. Eine neue ärztliche Verordnung bedeutet nicht zwingend eine Rollstuhl-Neuabgabe. Gegebenenfalls kann auch der bestehende Rollstuhl angepasst werden.

Die definitive Wahl der Rollstuhlkategorie inklusive der behinderungsbedingten Optionen muss vom Lieferanten mittels „Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls“ begründet werden. Bei Unklarheiten ist die neutrale Fachstelle SAHB beizuziehen.

- 2074
1/19 Vor jeder Einreichung eines Kostengutsprachegesuchs bei der IV-Stelle klärt der Leistungserbringer ab, ob das der Offerte entsprechende Hilfsmittel aus dem Depot bezogen werden kann. Das Resultat dieser Depotanfrage für

Handrollstühle muss im Dossier der IV-Stelle ersichtlich sein.

- 2075 In der Regel erstreckt sich der Anspruch auf einen einzigen Rollstuhl. Die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls ist eingehend zu begründen.
- 2076 Die Kostenbeteiligung der vP für einen Regenschutz/ein Regendach beträgt 75 Franken.
1/21
- 2077 In unklaren Fällen kann die IV-Stelle bei der neutralen Fachstelle (SAHB) jederzeit eine Abklärung einfordern. Die Vorgehensweise ist zwischen der einzelnen IV-Stelle und der Fachstelle abzusprechen.
1/18
- 2078 Für die Abgabe von behinderungsbedingten Optionen (siehe Liste in Tarifstruktur) im Rahmen einer nachträglichen Anpassung, müssen immer ein Kostengutsprachege-
such und eine ärztliche Verordnung vorliegen. Ausnahme:
Für nachträgliche Anpassungen von weniger als
1 200 Franken (Arbeit und Material; exkl. MwSt) ist ein
Kostengutsprachege-
such nicht nötig.
1/18
- 2079 Die Reparaturkosten (z.B. Ersatz von Schläuchen und Pneus) werden von der IV übernommen (die allgemeinen Garantiefristen der Hersteller sind zu berücksichtigen). Kosten, die 900 Franken (exkl. MwSt) übersteigen, bedür-
fen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostengut-
sprachege-
suchs.
1/23

Bei Reparaturen werden die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl von der IV vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden. Die Zeidauer der Reparatur ist zu begründen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen für eine Vergütung kumulativ erfüllt sein:

1. Die vP hat nur einen Handrollstuhl.
2. Die Reparatur kann nicht vor Ort durchgeführt werden.

- 2079.1 1/18 Das Nachrüsten von Pauschalzubehör (siehe Liste in Tarifstruktur) bei allen Rollstuhlkategorien wird nicht zusätzlich vergütet, sondern ist in den bei der Rollstuhlabgabe bereits vergüteten Pauschalen inbegriffen.

Wenn das Hilfsmittel ins Depot zurückgegeben wird, erlischt die Nachrüstungspflicht durch den Leistungserbringer.

VP, welche nach einem Umzug oder nach einem Leistungserbringer-Wechsel eine Nachrüstung benötigen, werden nach Möglichkeit vom neuen Leistungserbringer bedient (kostenlos). Es besteht für diesen aber die Möglichkeit, die vP an den ursprünglichen Leistungserbringer zu verweisen. Die Reisekosten der vP werden auch in solchen Fällen von der IV übernommen.

- 2080 Anstelle eines Rollstuhls können in speziellen Fällen auch andere Hilfsmittel abgegeben werden, die der Fortbewegung dienen und mit Vorteil eingesetzt werden können (z.B. Invaliden-Kinderwagen, Sitzschale mit Untergestell). Dreiradvelos, Tandems, Velo-Mitfahrersitze u. ä. können höchstens in begründeten Ausnahmefällen anstelle eines Zweitrollstuhls übernommen werden.

Wurde der vP bereits ein solch alternatives Fortbewegungsmittel als Behandlungs- bzw. Therapiegerät zugesprochen, ist eine zusätzliche, gleichartige Hilfsmittelversorgung ausgeschlossen.

- 2080.1 1/18 Erfüllt die vP die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rollstuhl als individuelles Hilfsmittel, wird der Rollstuhl ebenfalls von der IV übernommen, wenn die vP in einem Heim (gemäss Artikel 35^{ter} IVV) lebt. Wird ein Rollstuhl im Heim allerdings nur temporär für kurze Strecken benötigt (z.B. wegen Ermüdung), besteht keine Leistungspflicht der IV.

9.02 HVI Elektrorollstühle

für Versicherte, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2081
1/19 Vor jeder Einreichung eines Kostengutsprachegesuchs bei der IV-Stelle klärt der Leistungserbringer ab, ob das der Offerte entsprechende Hilfsmittel aus dem Depot bezogen werden kann. Das Resultat dieser Depotanfrage für motorisierte Rollstühle (Elektrorollstühle und Scooter) muss im Dossier der IV-Stelle ersichtlich sein.
- 2082
1/24 Es ist darauf zu achten, dass nur motorisierte Rollstühle (Elektrorollstühle und Scooter) bis zu einer Geschwindigkeit von max. 20 km/h von der IV finanziert werden.
- 2082.1
1/20 Elektrorollstühle ersetzen die Fähigkeit, sich als Fußgänger zu bewegen. Dies in Abgrenzung zu den Ziffern 10.01*, 10.02* und 10.04* HVI, bei welchen die Überwindung von längeren Distanzen im Vordergrund steht.
- 2083 Die Abgabe von zwei Elektrorollstühlen ist möglich
 - an vP, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind, falls sie den einen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den andern im Wohnbereich benötigen;
 - an vP, die sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat befinden und das Wochenende regelmässig zu Hause verbringen.
vP, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhls eingehend zu begründen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Abgabe eines zusätzlichen Rollstuhls ohne motorischen Antrieb genügt.
- 2084
1/23 Reparatur- und Unterhaltskosten (wie Ersatz von Schläuchen und Pneus, Ersatz von Batterien) werden von der IV übernommen (die allgemeinen Garantiefristen der Hersteller sind zu berücksichtigen). Kosten, die 1 800 Franken

(exkl. MwSt) übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostengutsprachegeuchs.

Bei Reparaturen werden die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl von der IV vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden. Die Zeitdauer der Reparatur ist zu begründen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen für eine Vergütung kumulativ erfüllt sein:

1. Der vP hat nur einen Elektrorollstuhl.
2. Die Reparatur kann nicht vor Ort durchgeführt werden.

2084.1 1/18 Das Nachrüsten von Pauschalzubehör (siehe Liste in Tarifstruktur) bei allen Rollstuhlkategorien wird nicht zusätzlich vergütet, sondern ist in den bei der Rollstuhlabgabe bereits vergüteten Pauschalen inbegriffen.

Wenn das Hilfsmittel ins Depot zurückgegeben wird, erlischt die Nachrüstungspflicht durch den Leistungserbringer.

VP, welche nach einem Umzug oder nach einem Leistungserbringer-Wechsel eine Nachrüstung benötigen, werden nach Möglichkeit vom neuen Leistungserbringer bedient (kostenlos). Es besteht für diesen aber die Möglichkeit, die vP an den ursprünglichen Leistungserbringer zu verweisen. Die Reisekosten der vP werden auch in solchen Fällen von der IV übernommen.

2085 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrorollstuhls erfüllt sind, kann auf Wunsch der vP anstelle eines solchen ein batteriebetriebener Hilfsantrieb (für Selbstfahrer) für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden.

2085.1 1/18 Erfüllt die vP die Voraussetzung für den Anspruch auf einen Elektrorollstuhl als individuelles Hilfsmittel, wird der Rollstuhl ebenfalls von der IV übernommen, wenn die vP in einem Heim (gemäss Artikel 35^{ter} IVV) lebt.

2085.2 **Übergangsregelung für Rollstuhlversorgungen (Hand- und Elektrorollstühle)**

Ist der **Antrag für die Abgabe eines Rollstuhls** vor dem 01.01.2018 erstellt worden (Datum Eingang des Antrages bei der IV-Stelle), gilt die Versorgung als altrechtlich. Zubehör und invaliditätsbedingte Änderungen wurden in den aktuellen Tarif vom 01.01.2018 übertragen und können künftig nach den Positionen des Kapitels 80 (Zubehör und behinderungsbedingte Optionen nach Rahmenvereinbarung zur Abgabe von Rollstühlen von 2001 [gültig bis 31.12.2017) abgerechnet werden]).

Alle Leistungen, für die ein Antrag nach dem 01.01.2018 gestellt wird, sind nach den übrigen Kapiteln des aktuellen Tarifs abzurechnen.

Fällt eine Versorgung in den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör von 2001 (RVB alt) und werden Teile, welche unter Ziffer 2 oder Ziffer 3 von deren Anhang 2 aufgeführt sind, nach dem 01.01.2018 nachgerüstet, werden diese nach dem Kapitel 80 des aktuellen Tarifs abgerechnet.

Das Kapitel 80 kann auch für die altrechtlichen Versorgungen gemäss der RVB alt geltend gemacht werden. Altrechtliche Leistungen gemäss der RVB alt aus dem Kapitel 80 können nur mit den allgemeinen Leistungen aus dem Kapitel 10 kumuliert werden.

Nachrüstungen von Zubehör und behinderungsbedingten Optionen gemäss Kapitel 80 müssen von den Leistungserbringern zwingend mit der Referenz-Ziffer 10.004.000 (Nachrustung nach RVB alt) gekennzeichnet werden.

Für die genannten altrechtlichen Versorgungen braucht es weiterhin ein Kostengutsprachegesuch und die IV übernimmt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Kosten für die Nachrüstungen.

Für Reparaturen und allgemeine Arbeitsaufwände für Versorgungen, welche in den Anwendungsbereich der RVB alt

fallen, können die Leistungserbringer den (neuen) Stundensatz von 115 Franken (exkl. MwSt) verrechnen.

Für altrechtliche Versorgungen, die nach Kapitel 80 des aktuellen Tarifs abgerechnet werden, können die Wegpauschalen aus dem Kapitel 10.110 (Wegspesen) zusätzlich geltend gemacht werden.

Bei Reparaturen von Rollstühlen, die unter die RVB alt fallen, müssen die Leistungserbringer die Tarifziffer 10.021.000 (Reparatur nach RVB alt) angeben. Die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl werden von der IV auch bei altrechtlichen Versorgungen gemäss dem Kapitel 10.130 (mietweise Abgabe von Rollstühlen) vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden und die restlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Rz 2079 und 2084).

Für sämtliche Arbeiten an Rollstühlen, die unter die RVB alt fallen, müssen ab dem 01.01.2018 die dafür vorgesehenen Positionen des neuen Tarifs, namentlich das Kapitel 80 in Kombination mit den allgemeinen Leistungen des Kapitels 10 verwendet werden (ansonsten Verfälschung der Statistik).

Die Rollstuhlabgabe ist nicht Teil von Kapitel 80 und kann nicht über dieses abgerechnet werden. Für Anträge vor dem 01.01.2018, für welche die Rechnungsstellung erst nach dem 01.01.2018 erfolgt, muss die Abrechnung daher noch mit den alten Tarifziffern aus dem RVB alt (Anhang 2) erfolgen.

10 Motorfahrzeuge

für Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.

10.01* HVI Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig

- 1/24 gestrichen ab 1.1.2024
Beiträge an die Amortisation von Motorfahrrädern, die vor dem Inkrafttreten der Änderung auf den 1.1.2024 angeschafft worden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder

- 1/24 gestrichen ab 1.1.2024.
Beiträge an die Amortisation von Kleinmotorrädern und Motorrädern, die vor dem Inkrafttreten der Änderung auf den 1.1.2024 angeschafft worden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

10.04* HVI Automobile

Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 3 000 Franken.
Der Beitrag an einen automatischen Garagentoröffner beträgt 1 500 Franken.

- 2086* Sämtliche Kosten sind mit den Amortisationsbeiträgen abgegolten (inkl. Unterhalts- und Reparaturkosten).
- 2087* Eine vP ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- 2088* Falls eine nichtinvalide Person in derselben Situation (z.B. abgelegen ohne ÖV; Aussendienstmitarbeiter) auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV keine Kosten.
- 2089* Vor der erstmaligen Zusprache von Amortisationsbeiträgen ist von der vP der IV-Stelle ein Gutachten des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes vorzulegen, das sich
1/26

insbesondere über die Eignung der vP als Motorfahrzeugführer/in und über die mit Rücksicht auf das Gebrechen gegebenenfalls notwendigen Spezialeinrichtungen für das Motorfahrzeug zu äussern hat.

Fahreigungsabklärungen gelten als Abklärungsmassnahme und müssen unter dem Leistungscode 280 verbucht werden.

- 2090* Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit (siehe Anhang 1 Ziff. 6.2) ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit sind die Leistungen während eines Jahres weiter auszurichten.
- 2091*
1/26 Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt, und zwar erstmals bei der Anschaffung des Fahrzeuges (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende; hierauf jeweils pro Kalenderjahr per 1. Januar. Bei jeder Rechnungsstellung hat die vP ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen dahin, so ist für den im betreffenden Jahr bereits ausbezahlten Beitrag keine Rückforderung zu stellen.
- 2092* Die Zusprache kann auch an eine vP erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken kann. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die vP regelmässig von einer zum Führen eines Motorfahrzeuges befugten Person zur Arbeitsstätte gebracht wird.
- 2093*
1/17 Hat eine vP invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können die **invaliditätsbedingten Mehrkosten** über dem Schweizer Durchschnitt (32 Lektionen) für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden.

- 2094*
1/24 Benötigt eine vP zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Tür-Öffner, so kann daran ein einmaliger Beitrag von 1 500 Franken geleistet werden. Reparatur- und Unterhaltskosten sind mit dem Kostenbeitrag abgegolten und werden nicht übernommen.

10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen

- 2095
1/20 Eine vP hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebrechens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen. Jeder Neuantrag muss von der neutralen Fachstelle (SAHB) geprüft werden. Anträge für Wiederversorgungen, welche sich im gleichen Rahmen wie die vorherige Versorgung bewegen und deren Kosten nicht übersteigen, müssen nicht zwingend der neutralen Fachstelle vorgelegt werden.
Für Reparaturen bis zu 1 500 Franken muss kein vorgängiger Kostenvoranschlag eingereicht werden und auch hier ist der Beizug der neutralen Fachstelle nicht zwingend.
Beispiel für Abgrenzung zu invaliditätsbedingten Kosten:
BGer-Urteil 8C_256/2016 vom 22.7.2016.
- 2096
1/23 Abänderungskosten an Neuwagen können *höchstens* alle zehn Jahre oder alle 200 000 Kilometer, an Occasionsfahrzeugen *höchstens* alle sechs Jahre oder alle 200 000 Kilometer (ab Umbau) übernommen werden. Als Occasionsauto gilt ein Wagen ab 5 000 Kilometer Laufleistung oder 1 Jahr nach Inverkehrsetzung (je nachdem, was früher eintritt). Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein pro rata-Abzug zu erfolgen.

Wird ein Neuwagen von einer vP geleast, können die Abänderungskosten übernommen werden, die vP muss aber während 10 Jahren belegen können, dass sich das Auto noch in ihrem Besitz befindet. Ansonsten müssen die Abänderungskosten anteilmässig an die IV rückerstattet werden.

- 2097 Die IV kann die Kosten für die Abänderung von Fahrfunktionen nur übernehmen, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfügung des kantonalen Strassenverkehrsamtes bestätigt werden.
- 2098 Bei Abänderungskosten von mehr als 30 000 Franken kann in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden. Abänderungskosten, welche aufgrund der Auswahl einer ungeeigneten Fahrzeugvariante entstehen, sind nicht zu übernehmen.
1/23
- 2099 Gestrichen
1/25
- 2100 Rückbaukosten werden nicht übernommen. Wiederverwendbare Teile werden ins IV-Depot aufgenommen.
- 2100.1 Falls das Strassenverkehrsamt für die Bewilligung eines Umbaus Lernfahrten mit einem Fahrlehrer oder Kontrollfahrten vorschreibt, können diese als Gebrauchstraining übernommen werden.
1/22

11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen

11.01 HVI Weisse Stöcke und Navigationsgeräte für Fussgänger

- 2101 Weisse Stöcke werden blinden und hochgradig sehbehinderten Personen abgegeben. Bei der erstmaligen Abgabe ist ein Orientierungs- und Mobilitätstraining von maximal 50 Stunden anzurufen. Braucht es später zusätzliche Trainings, erstellt die Fachperson für Orientierung und Mobilität einen schriftlichen Bericht zu Handen der IV-Stelle.
- 2102 Hinderniserkennungsgeräte für den Oberkörperschutz (z.B. Laserstock) wie auch Navigationsgeräte oder –hilfen (z.B. blindenspezifische Applikationen) können bei Bedarf zusätzlich zu einem weissen Stock abgegeben werden.
1/26

- 2102.1 **Gebrauchstraining** für Smartphones/Tablets: Zur Erler-
1/23 nung des Umganges mit dem Smartphone/Tablet sowie für
den Einsatz der in der Vereinbarung mit dem SZBlind auf-
gelisteten Anwendungen kann auf begründeten Antrag ei-
ner Reha-Fachperson ein individuelles Gebrauchstraining
von maximal 40 Stunden übernommen werden. Bei der Be-
gründung ist insbesondere darauf hinzuweisen, weshalb
eine Gruppenschulung nicht ausreicht. Der Stundenansatz
richtet sich nach der Tarifvereinbarung mit dem SZBlind
(www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents).
- 2102.2* gestrichen, in Rz 2102.1 integriert
1/23
- 2102.3 Das Smartphone/Tablet selbst wird nicht von der IV finan-
1/18 zierte.

11.02 HVI Blindenführhunde

sofern die Eignung der versicherten Person als Führhundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbstständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen.

Der monatliche Beitrag an die Futterkosten beträgt 80 Franken und an die Tierarzkosten 30 Franken. Übersteigen die Tierarzkosten 360 Franken pro Jahr, werden die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

- 2103 Blindenführhunde können nur von jenen Blindenführhundeschulen mietweise abgegeben werden, welche mit dem BSV einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Kosten werden gemäss diesem Vertrag vergütet.
- 2104 Die Blindenführhundeschule prüft, ob der/die Führhundeanwärter/in geeignet ist. Ein Anspruch bei Eignung entsteht
1/15

jedoch frühestens im Alter von 16 Jahren. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- 2105 1/15 Nach Eingang eines Gesuches um erstmalige Abgabe eines Blindenführhundes stellt die IV-Stelle der vP den „Fragebogen für Blindenführhunde-Anwärter/innen“ zu. Dieser wird von der vP zusammen mit der von ihr ausgewählten Mietstelle ausgefüllt und eine Kopie an die IV-Stelle gesandt. Die IV-Stelle informiert die Blindenführhundeschule, wenn der Antrag bereits von einer anderen Schule abgelehnt wurde.
- 2106 Ist ein geeigneter Blindenführhund für die vP vorhanden, informiert die Blindenführhundeschule die IV-Stelle über die bevorstehende Einführung in der gewohnten Umgebung der vP.
- 2107 Ungefähr 6 Monate nach Ablauf der Einführung wird das Führhundegespann von einem speziellen Abklärungs-Team begutachtet. Das Team wird auf Begehren der Blindenführhundeschule vom BSV aufgeboten. Der/die Blindenführhunde-Experte/in stellt der zuständigen IV-Stelle mit Kopie ans BSV den Kontrollbericht zu.
- 2108 Das Abklärungs-Team setzt sich folgendermassen zusammen:
 - ein/eine vom BSV anerkannter/anerkannte Blindenführhunde-Experte/-Expertin
 - ein/e Vertreter/in des/der von der vP gewählten Blindenführhunde-Schule.
- 2109 Nach Erhalt des Kontrollberichtes erlässt die IV-Stelle die Kostengutsprache über Miet-, Einführungs- sowie Futter-/Tierarztkosten, mit Kopie an das BSV.

Die Blindenführhundeschule hat der vP den Blindenführhundepass auszuhändigen. Die ihr bekannten Daten sind von der Schule im Blindenführhundepass laufend nachzutragen.

Der/die Führhunde-Experte/in stellt der IV-Stelle Rechnung für die Begutachtung.

- 2110 Der monatliche Futter- und Tierarztkostenbeitrag wird, rückwirkend ab Einführungsdatum, an die vP ausbezahlt.
- 2111 Bei erfolglosem Schlusstest kann die Blindenführhundeschule frühestens nach 3 Monaten dem BSV einen Antrag für eine weitere Begutachtung stellen.
- 2112 Das BSV kann jedes Führhundegespann zu jeder Zeit zu einer Nachkontrolle mit einem Abklärungs-Team gemäss Rz 2108 aufbieten.

11.04 HVI Abspielgeräte für Tonträger

- 1/17 für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur. Der Höchstbetrag beträgt 200 Franken inklusive MwSt.
- 2113 Blinden und hochgradig Sehbehinderten, denen es nicht möglich ist, Texte in normaler Druckschriftgrösse über längere Zeit pro Tag fliessend zu lesen, kann ein Abspielgerät für Tonträger (ohne Sonderzubehör) abgegeben werden.

1/17 11.05* HVI Abspielgeräte für Tonträger

sofern sie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind.

- 2114* Blinden oder hochgradig Sehbehinderten kann für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) ein Abspielgerät für Tonträger (inklusive notwendiges Sonderzubehör) abgegeben werden.

11.06 HVI Lese- und Schreibsysteme

für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, die nur mit einem solchen System lesen beziehungsweise dadurch mit der Umwelt erheblich leichter Kontakt aufnehmen können und die über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Systems verfügen. Die Kosten für das Erlernen des Maschinenschreibens gehen zulasten der vP. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2115 Unter dieser Ziffer sind Lesegeräte und Punktsschriftschreibmaschinen sowie computerbasierte Lese- und Schreibsysteme zu verstehen.
- Im Rahmen von Arbeitsversuchen und Integrationsmassnahmen sind die zur erfolgreichen Eingliederung notwendigen sehbehindertentechnischen EDV-Anpassungen von der IV zu übernehmen (siehe Rz 1002 KHMI).
- Auf ein Lesesystem haben ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung nur vP Anspruch, die als hochgradig sehbehindert gelten und die nicht in der Lage sind, mit einer Lupenbrille von 8-facher Vergrösserung normale Texte lesen zu können. Anspruch haben zudem auch vP mit extrem reduzierter Kontrastwahrnehmung oder signifikanten Gesichtsfeldeinschränkungen (Röhrenblick, Zentralausfall). PC mit Zubehör (z.B. Modem, Drucker) gelten heute als Grundausstattung eines Haushaltes und sind deshalb von der vP selbst zu finanzieren.
- 2116 Vor jeder Abgabe eines Lese-/Schreibsystems muss mit der vP eine Eignungsabklärung stattfinden, über deren Verlauf die Fachstelle oder Beratungsstelle zu Händen der IV-Stelle Bericht zu erstatten hat.
- 2117 Externe Sonderschüler/innen haben Anspruch auf ein individuelles System (siehe Rz 1022). Zwei Systeme können an Schüler/innen der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt sowie an in der freien Wirtschaft Auszubildende abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Gerät

sowohl im Privatbereich als auch an der Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte benötigt wird.

2118 1/25 Die Vergütung von Informatikdienstleistungen und Gebrauchstrainings im Zusammenhang mit der Abgabe oder dem Update von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln richtet sich nach dem Tarifvertrag, gültig ab 1. Januar 2025, zwischen dem BSV und den einzelnen Leistungserbringern.

Erläuterungen zum Vertrag, den Übergangsbestimmungen sowie eine Beschreibung der Besonderheiten der Versorgungsarten finden sich in den „Erläuterungen zum Tarifvertrag“ (Extranet AHV/IV).

2119 Auf eine Punktschriftschreibmaschine besteht Anspruch, wenn sich die vP der Blindenschrift bedienen muss. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann sie auch zusätzlich zu einem elektronischen Schreibsystem abgegeben werden.

2120 Kosten für Blindenschreibpapier und ähnliche invaliditätsbedingte Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch für übliches Büromaterial (z.B. Papier für PC-Drucker), können als Betriebskosten von der IV vergütet werden.

2121 1/20 Für das Gebrauchstraining von Lese- und Schreibsystemen kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Vergrösserungsprogramm: 40 Std.
- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Sprachausgabe und Braillezeile: 60 Std.
- Lesesysteme (Bildschirmlesegerät, Scanner, Reading-Edge, Open-Book): 5 Std.

Für das Erlernen der Punktschrift können max. 60 Std. Vollschrift sowie 50 Std. Blindenkurzschrift übernommen werden.

2122 Für fachtechnische Beurteilungen ist die Kommission für Qualitätssicherung und fachtechnische Beurteilungen Informatik (KQFB-Informatik) zuständig (siehe Rz 3017ff).
1/20

11.07 HVI Luppenbrillen, Ferngläser und Filtergläser

für hochgradig Sehbehinderte, sofern sie nur mit diesem Behelf lesen können oder dadurch die visuelle Situation erheblich verbessert wird.

- 2123 Als Luppenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens anderthalbfache Vergrösserung bei einer Vergleichssehweite von 25 Zentimetern ergeben.
- 2124 Luppenbrillen werden auf ärztliche Verordnung abgegeben.
- 2125 Bei der Abgabe von Luppenbrillen ist die Kostenlimite für Brillengestelle (Ziff. 7.01* HVI) nicht zu beachten.
- 2126* Für die Schulung oder die Berufsausübung können in begründeten Fällen spezielle Leseständer und/oder Beleuchtungseinrichtungen als Zubehör übernommen werden.
- 2127 Ferngläser können als Hilfsmittel für das Lesen von Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich abgegeben werden, wenn damit die Orientierung und selbständige Mobilität resp. die Situation in der Schule, im Aufgabenbereich und am Arbeitsplatz wesentlich verbessert wird. Dabei gelten monokulare Ferngläser als einfach und zweckmässig. Tragbare, intelligente Sichtgeräte (z.B. OrCam My Eye) können dann abgegeben werden, wenn die Sehfähigkeit nicht mehr für die Verwendung eines monokularen Fernlasses ausreicht, die vP aber über nachfolgende Voraussetzungen verfügt:
- ausreichende motorische Kontrolle von Kopf und Händen
 - Hörfähigkeit (mit oder ohne Hörgerät)

- Sprachverständnis, um die Bedienungsanweisungen zu verstehen und umzusetzen

Als geeignet gelten Ferngläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Ferngläsern die Mobilität oder die visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird. Im Falle einer Versorgung mit OrCam My Eye ist insbesondere zu testen, ob das Gerät den Bedürfnissen der vP entspricht und eine langfristige Nutzung absehbar ist. OrCam My Eye wird leihweise abgegeben (Depotstelle für spezielle Hilfsmittel siehe 3. Teil).

2128 Filtergläser inkl. Brillengestell können auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Als geeignet gelten medizinische Filtergläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Filtergläsern die Mobilität oder visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird. Die untere Grenze der Transmission (gemäss Zeiss-Nomenklatur oder bei 50 % Absorption) muss bei 500 nm oder darüber liegen.
1/26

12 Gehhilfen

1/17 **12.01 HVI Krückstöcke**

Die Abgabe erfolgt leihweise.

Sofern sie der selbständigen Fortbewegung dienen oder in Zusammenhang mit einer medizinischen Massnahme der IV notwendig werden.

Im Rahmen von medizinischen Leidensbehandlungen und während der Rekonvaleszenz nach Unfällen (bei Beinbrüchen usw.) besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Krückstöcken.

12.02 HVI Rollatoren und Gehböcke

1/17

Die Abgabe erfolgt leihweise.

Rollatoren oder Gehböcke können anstelle von Krückstöcken abgegeben werden, wenn die selbständige Fortbewegung mit letzteren nicht möglich ist.

1/21 13 Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.**13.01* HVI Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen und Arbeitsflächen**

Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr.

2129* Computer mit üblichem Zubehör (inkl. CAD) gelten als betriebsübliche Ausstattung und können nicht durch die IV finanziert werden.

2129.1* Spezielle Regelungen gelten im Zusammenhang mit EDV-technischen Anpassungsarbeiten für Blinde und hochgradig Sehbehinderte (siehe Ziff. 11.06 HVI, Rz 2115-2122).

2130* FM-Anlagen können als Hilfsmittel zur Schulung, Ausbildung, Frühförderung und Verbesserung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit an folgende vP abgegeben werden:

- an Kleinkinder zur Frühförderung, wenn ein von einem Audiopädagogen/einer Audiopädagogin begründeter Antrag vorliegt.
- an Schüler/innen, wenn dadurch der Besuch der Normalschule ermöglicht wird.
- an Sonderschüler/innen, die wegen weiterer Gebrechen eine andere (nicht durch einen Hörschaden bedingte) Sonderschule besuchen.
- an vP, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.
- an Erwerbstätige, wenn durch die Anlage die Erwerbsfähigkeit ermöglicht oder erhalten werden kann.

Das Gerät ist während des Unterrichts in der Schule zu verwenden, kann aber zusätzlich auch zu Hause benutzt werden. Bei Sonderschüler/innen in Taubstummen-, Sprachheilschulen und Kindergärten gehört die Versorgung mit der FM-Anlage zur Aufgabe der Schule.

Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens

Die zuständige IV-Stelle lässt diese Abgaben immer im Einzelfall von einem Fachexperten aus der entsprechenden Branche prüfen.

- 2131* In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sind Hilfsmittel nach Ziff. 13.01* HVI in der Form eines zinslosen selbstamortisierenden Darlehens abzugeben, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- Es handelt sich um kostspielige Geräte oder Einrichtungen am Arbeitsplatz;
 - Eine Rücknahme und Wiederabgabe durch die IV ist nicht möglich;
 - Im Sinne der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelabgabe muss der voraussichtliche Eingliederungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den von der IV zu übernehmenden Kosten stehen;

- Der Eingliederungserfolg darf nicht in Frage gestellt werden, weil die wirtschaftliche Existenz des Betriebes mittelfristig gefährdet ist.
- 2132* Im Rahmen der Abklärung muss speziell darauf geachtet werden, dass nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten abgegolten werden. Diese sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Infrastruktur vergleichbarer Betriebe Nichtbehinderter zu berechnen.
Die Höhe des Darlehens hängt ab von den Kosten für die invaliditätsbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Rationalisierungseffektes. Der Darlehensbetrag wird anstelle des Hilfsmittels ausbezahlt.
- 2133* Ein eventueller Rationalisierungseffekt (z.B. Zeiteinsparung oder Wegfall von Miet- oder Lohnkosten) muss kapitalisiert werden. Der kapitalisierte Wert ist als invaliditätsfremde Kosten auszuscheiden.
- 2134* In der Kostenaufstellung über die vorgesehene Investition sind die invaliditätsbedingten und die invaliditätsfremden Kosten gesondert aufzuführen. Diese Aufteilung muss begründet werden.
- 2135* Die Amortisationsdauer der Darlehen ist nicht von der Nutzungsdauer der Geräte oder Einrichtungen, sondern vom Darlehensbetrag abhängig. Die Darlehenssumme verringert sich jährlich um den Betrag des linearen Abschreibungssatzes.
- 2136* Fallen die Anspruchsvoraussetzungen dahin, wird die Rückgabe des Hilfsmittels in Form der Rückzahlung der Restschuld fällig. Die darlehensnehmende vP hat diesbezüglich eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen.
- 2137* Reparatur-, Betriebs- und Unterhaltskosten können gegenüber der IV nicht separat geltend gemacht werden.
- 2137.1* An die Anschaffung eines Traktorgesundheitssitzes muss sich die vP mit 35 % des Grundpreises inkl. MwSt (ohne

Montagekosten), mindestens jedoch mit 400 Franken beteiligen. Der Selbstbehalt ist auf die nächste Zehnerzahl ab- oder aufzurunden. Bei Luxussitzen (z.B. Grammer Maximo Evolution oder Sears «Semi-Active» VRS, DS-Technik) ist vorgängig die Kostendifferenz zu einem zweckmässigen Gesundheitssitz in Abzug zu bringen.

Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen sowie Arbeitsflächen

- 2138*
1/26 Vergütet werden für eine bestimmte Behinderungsart spezifisch hergestellte Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen (z.B. Arthrodesenstühle) oder Arbeitsflächen sowie behinderungsbedingte Abänderungskosten für konventionelle Vorrichtungen.
(Elektrisch) verstellbare Stehpulte werden nicht übernommen, da diese heute als übliche Einrichtung an Arbeitsplätzen gelten und zu geringfügigen Kosten (unter 400 Franken) erhältlich sind.
- 2139*
1/21 Kann mit einem Arbeitsstuhl im Aufgabenbereich eine bauliche Massnahme verhindert werden, ist ein solcher Arbeitsstuhl durch die IV zu finanzieren.
- 2140*
1/21 in Rz 2138* integriert
- 2141* In Rz 2138* beinhaltet

13.02* HVI in 13.01* HVI integriert

13.03* HVI in 13.01* HVI integriert

13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich

- 2142*
1/21 Bauliche Änderungen müssen durch die neutrale Fachstelle (SAHB) geprüft werden.

- 2143* Nicht als bauliche Änderungen im Sinne der IV gelten insbesondere Neubauten, grössere oder nicht invaliditätsbedingte Umbauten, Einbau von Liften.
- 2143.1 Für bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Einbau von Treppenliften, Hebebühnen und Rampen ist 1/25 Ziff. 14.05 HVI massgebend.
- 2144* Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die 1/20 vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Artikel 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:
- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
 - b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
 - c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Aussen-Treppenlifte)
 - d) Bei komplexen Bauverhältnissen
 - e) Wenn die Koordination der baulichen Anpassungen der vP behinderungsbedingt (z.B. Minderintelligenz) oder umständshalber (z.B. Spital-/Rehaaufenthalt) nicht zumutbar ist und weder ein Angehöriger noch eine Drittperson dies übernehmen können.

13.05* HVI in 14.05 HVI integriert.

Die bislang unter Ziffer 13.05* HVI aufgeführten Randziffern stehen neu mit derselben Nummerierung (Rz 2145 – Rz 2153) unter Ziffer 14.05 HVI.

14 Hilfsmittel für die Selbstsorge

14.01 HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen

sofern die versicherte Person ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2154 Die Versorgung mit einer kompletten WC-Dusch- und Trockenanlage kann nur gewährt werden, wenn sie invaliditätsbedingt notwendig ist. Besteht kein Anspruch auf eine komplette WC-Dusch- und Trockenanlage, kann nur ein Beitrag in der Höhe der Kosten eines Zusatzgerätes ausgerichtet werden. Die Abklärungen nimmt die SAHB vor.
- 2155 Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Badelifte, auch wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und der Badelift betreuenden Drittpersonen dient.

14.02 HVI Krankenheber

zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2156 Ein Krankenheber oder eine Deckenliftanlage kann auch abgegeben werden, wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und dieser/diese betreuenden Drittpersonen dient.
- 2157 Wird ein Krankenheber auch dazu benötigt, um ins Bett zu gehen und aufzustehen, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss Ziff. 14.03 HVI (Elektrobett).

1/17 14.03 HVI Elektrobetten

(mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör) zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbetrag von 2 500 Franken inklusive MwSt. Der Betrag an die Auslieferungskosten des Elektrobettes beträgt 250 Franken inklusive MwSt.

Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf ein Elektrobett.

- 2158 1/20 Die Vergütung der Kosten eines Elektrobettes oder Einlegerahmens erfolgt auf Einreichen der Kaufquittung der vP oder auf Rechnungsstellung des Lieferanten, sofern eine Abgabe aus einem IV-Depot nicht möglich ist.
- Beim Kauf eines Occasionsbettes verringert sich der Höchstvergütungsbeitrag mit jedem Altersjahr des Bettes um 10 %, mindestens jedoch 250 Franken.
Um einen Anspruch auf ein Elektrobett zu haben, muss die vP, die nicht in der Lage ist, die Transfers alleine durchzuführen, über ein Mindestmass an persönlicher Autonomie verfügen und den Dritten bei Transfers zumindest unterstützen können. Eine Person, die bettlägerig oder schwerst behindert ist, wie z.B. eine Person mit vollständiger Tetraplegie, kann kein Elektrobett beanspruchen, weil sie nicht aktiv an den Handlungen des Aufstehens und Abliegens mitwirken kann.
- 2158.1 1/15 Die Bestimmung in Rz 2156 gilt analog auch für Elektrobetten.
- 2159 Reparaturen werden übernommen, sofern diese nicht auf unsachgemäße Benutzung durch die vP zurück zu führen sind.
- 2160 Ärztlich begründete invaliditätsbedingte Mehrkosten können allenfalls zusätzlich übernommen werden (z.B. spezielle Seitengitter, Überbreite Bett).
- Bei begründetem Wohnungswechsel der vP kann die IV den Beitrag von 250 Franken an die Transportkosten des Bettes bis zum neuen Domizil leisten.

14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:

- 1/21
- Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,
 - Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,

- Verbreitern oder Auswechseln von Wohnungs- und Haustüren (mit Wohnungstüren mitgemeint sind auch alle Türen innerhalb des Wohnbereichs),
 - Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen sowie Wohnungs- und Haustüröffnern,
 - Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,
 - Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbetrag für Signalanlagen beträgt 1 300 Franken.
- 2161 Vor jeder Planung ist eine Vorabklärung notwendig.
1/20
- Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Artikel 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:
- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
 - b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
 - c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Aussen-Treppenlifte)
 - d) Bei komplexen Bauverhältnissen
 - e) Wenn die Koordination der baulichen Anpassungen der vP behinderungsbedingt (Bsp. Minderintelligenz) oder umständshalber (Bsp. Spital-/Rehaaufenthalt) nicht zumutbar ist und weder ein Angehöriger noch eine Drittperson dies übernehmen können.
- 2162 Die Aufzählung in Ziff. 14.04 HVI ist abschliessend (BGer-Urteil I 133/06 vom 15.3.2007). Zur Schadenminderungspflicht: BGer-Urteile 8C_803/2013 vom 30.7.2014 und 9C_293/2016 vom 18.7.2016.
- 2163 Die IV-Stelle holt das schriftliche Einverständnis des Hausbesitzers/der Hausbesitzerin ein.
01/25

- 2164 Zuhanden der Abklärungsstelle sind den Akten Pläne oder Zeichnungen beizulegen.

14.05 Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich

- 1/21 für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können. Der Anspruch besteht nicht bei Aufenthalt im Heim. Die Abgabe von Hebebühnen, Treppenliften und Rampen erfolgt leihweise. Treppenlifte und Hebebühnen müssen durch die neutrale Fachstelle (SAHB) geprüft werden.
- 2145 Einrichtungen im und um den Arbeitsbereich können nur gewährt werden, wenn von der Arbeitgeberschaft verlässliche Aussagen vorhanden sind, dass die vP voraussichtlich über längere Zeit bei ihr in Stellung bleiben kann.
- 2146 Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf Leistungen gemäss Ziffer 14.05 HVI. Leben die Kinder in einem Heim oder Internat, können bauliche Massnahmen am Wohnort der Eltern übernommen werden, wenn die vP mindestens jedes 2. Wochenende und die Ferien zu Hause verbringt.
- 2146.1 Erwachsene, deren Lebensmittelpunkt in einem Heim ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf bauliche Massnahmen an dem Ort, wo sie ihre Ferien verbringen. Massgebend sind hier die Ausführungen im BGer-Urteil 9C_640/2015 vom 6.7.2016, Erw. 2.3 und 4.2.
- 2147 Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten an.
- 2148 Für die baulichen Abänderungen hat die vP das schriftliche Einverständnis des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder aller Miteigentümer/innen beizubringen.

- 2149 Zur Beurteilung dieser Hilfsmittel (vor allem bei Treppenliften und Hebebühnen) sind möglichst vollständige Pläne des Hauses oder der Wohnung, mit Bezeichnung der einzelnen Räume, einzureichen, und es ist abzuklären, welche Tätigkeiten vP in welchen Räumen und in welchen Stockwerken ausüben. Als Hebebühnen im Sinne von Ziffer 14.05 HVI gelten nur solche ohne Schacht. Hebebühnen mit Schacht entsprechen einem Vertikallift und können von der IV höchstens anteilmässig im Sinne eines Kostenbeitrags mitfinanziert werden. Die IV finanziert die im Einzelfall zweckmässige und wirtschaftliche Ausführung. Sofern angezeigt, kann es sich dabei z.B. auch um eine Treppensteighilfe (Notwendigkeit der Dritthilfe) handeln. Zu beachten ist in jedem Fall die Schadenminderungspflicht (BGer-Urteil 8C_803/2013 vom 30.7.2014).
- 2150 Behindernsbedingte oder situationsbedingte Zusätze für Treppenlifte (z.B. Plattform Sondergrößen, Horizontalfahrt) müssen von der Lieferfirma speziell begründet werden.
- 2151 Bauleitungshonorare: siehe Rz 2144*.
- 1/21
- 2152 Für Treppenlifte bestehen keine IV-Depots. Nicht mehr verwendete Treppenlifte werden von den Lieferanten/Lieferantinnen zurückgenommen und der Restwert der IV rückvergütet.
- 2153 In öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) werden keine Rückbauten von Treppenliften oder Türöffnern durch die IV finanziert.
- 2153.1 Übergangsregelung: Für bestehende Hilfsmittel gelten die alten Bestimmungen, die neuen kommen frühestens bei einer Wiederversorgung zum Tragen – dies bedeutet zum Beispiel auch, dass im Rahmen des IV-Besitzstandes unter Ziffer 14.05 HVI die bis zum 30. Juni 2020 gültigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin massgebend und die neuen Bestimmungen nicht anwendbar sind (Besitzstand bleibt in Art und Umfang bestehen, siehe Artikel 4 HVA, daher besteht kein Anspruch auf die neuen Bestimmungen

unter Ziffer 14.05 HVI). Für bis zum 30. Juni 2020 bestehende IV-Besitzständer kommt also die neue Regelung nie/nicht zum Tragen.

1/24 **14.06 HVI Assistenzhunde**

Für alle drei der folgenden Assistenzhundearten bestehen folgende Voraussetzungen:

- der Pauschalbeitrag der IV wird nur ausbezahlt, wenn die vP zusammen mit der Abgabestelle den offiziellen Kontrollbericht (siehe Rundschreiben Nr. 433) eingereicht hat und damit belegen kann, dass die erforderlichen Fähigkeiten des Hundes vorhanden sind und angewandt werden.
- die Abgabestelle muss zum Zeitpunkt der definitiven Abgabe des Hundes (erfüllen der Voraussetzungen gemäss Kontrollbericht) Vollmitglied der Organisation Assistance Dogs International (ADI) sein.

14.06.1 HVI Mobilitätsassistentzhunde für körperbehinderte Personen, ab 16 Jahren

1/24 sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Personen, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit (HE) mindestens leichten Grades beziehen, mit ausgewiesener Hilflosigkeit in mindestens zwei der folgenden Bereiche: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abliegen; Ankleiden/Auskleiden.

Die Abgabestelle des Mobilitätsassistentzhundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistentzhundes einen Pauschalbeitrag von 20 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15 000 Franken für die Anschaffungskosten und 5 280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

- 2165 1/24 Der Anspruch des Kostenbeitrages von 20 280 Franken kann höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden – auch wenn der Hund vor Ablauf dieser Zeit seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann.
- 2166 1/24 Da Assistenzhunde alleine kein Eingliederungsziel zu erfüllen vermögen, ist eine Vollfinanzierung durch die IV nicht möglich. Da meist bereits andere Leistungen erbracht werden (z.B. Spitexhilfe, Türöffner, Umweltkontrollgeräte) kann die IV für Assistenzhunde lediglich einen Kostenbeitrag finanzieren. Dadurch befindet sich der Hund im Eigentum der vP oder der Abgabestelle. Nebst dem Pauschalbeitrag gemäss Ziff. 14.06.1 HVI können keine weiteren Kosten durch die IV übernommen werden. Die häufig zusätzlich zugesprochenen Hilfsmittel, welche prinzipiell durch den Hund ersetzt werden könnten (z.B. automatische Türöffner), sind der vP weiterhin zu überlassen resp. bei ausgewiesener Notwendigkeit zuzusprechen.
- 2167 1/24 Heimbewohner haben keinen Anspruch auf einen Assistenzhund. Ebenfalls keinen Anspruch haben Minderjährige unter 16 Jahren.
- 2168 1/24 Eine Kostengutsprache für den Beitrag von 20 280 Franken kann erst nach Erhalt des durch den ADI-zertifizierten Anbieter und die vP gemeinsam ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens „Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Mobilitätsassistenzhundes“ erfolgen. Es steht der Versicherung (BSV/IV-Stelle) jederzeit frei, die im Kontrollbericht aufgeführten Fähigkeiten des Hundes vor Ort zu überprüfen oder von Dritten überprüfen zu lassen.
- 2168.1 1/24 Die Kontrolle bezüglich Mitgliedschaft ADI erfolgt mittels Selbstdeklaration auf dem «Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Mobilitätsassistenzhundes» (Anhang zum IV-Rundschreiben Nr. 433).

14.06.2 HVI Epilepsiewarnhunde für Kinder ab 4 Jahren sowie für Erwachsene

sofern die Eignung der versicherten Person oder einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge als Warnhundehalterin oder Warnhundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn die Epilepsie fachärztlich diagnostiziert ist. Erwachsene müssen zudem dank dem Hund ein Eingliederungsziel nach Art. 21 Absätze 1 und 2 IVG erfüllen können¹.

Die Abgabestelle des Epilepsiewarnhundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet einen Pauschalbeitrag von 14 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 9 000 Franken für die Anschaffungskosten und 5 280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

- 2168.2 Sinngemäss gelten die Bestimmungen in Rz 2065 - 2068.
1/24 Verantwortlich für das Tierwohl ist die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung. Es gibt einen spezifischen Kontrollbericht für Epilepsiewarnhunde (siehe Rundschreiben Nr. 433).

14.06.3 HVI Autismusbegleithunde für Kinder zwischen 4- und 9-jährig

sofern die Eignung der versicherten Person und der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge als Hundehalterin oder Hundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn eine Autismus-Spektrum-Störung nach Ziffer 405 der Verordnung des EDI vom 3. November 2021 über Geburtsgebrechen ohne me-

¹ RS 831.20

dizinische Kontraindikation zur Haltung eines Hundes vorliegt und der Einsatz des Hundes dem Erlernen der sicheren Fortbewegung im öffentlichen Raum dient.

Die Abgabestelle des Autismusbegleithundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet einen Pauschalbeitrag von 20 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15 000 Franken für die Anschaffungskosten und 5 280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann nur einmal eingefordert werden.

- 2168.3 Sinngemäss gelten die Bestimmungen in Rz 2065-2068.
1/24 Verantwortlich für das Tierwohl ist die gesetzliche Vertretung der vP. Es gibt einen spezifischen Kontrollbericht für Autismusbegleithunde (siehe Rundschreiben Nr. 433).
- 2168.4 Übergangsbestimmungen für die Ziffern 14.06.1 bis
1/24 14.06.3: der Antrag an die IV-Stelle kann erst dann erfolgen, wenn der Hund fertig ausgebildet und die Einführung bei der vP abgeschlossen ist. Vorher (vor dem Erstellen des Kontrollberichtes) kann die IV den Anspruch nicht prüfen, da dieser von einer abgeschlossenen und erfolgreichen Einführung des Hundes bei der vP abhängt.

Für Anträge von Epilepsiewarnhunden für Kinder sowie Autismusbegleithunden ist daher in Bezug auf das Alter des Kindes gemäss den Ziffern 14.01.2 und 14.06.3 HVI der Zeitpunkt der definitiven Abgabe an die vP massgebend. Eine definitive Abgabe des Hundes ist also frühestens ab Vollendung des 4. Lebensjahres möglich, wobei die erstmalige Einführung bei der vP früher möglich ist. Bei den Autismusbegleithunden ist hinsichtlich der Abgabe zusätzlich das Maximalalter des Kindes bis zum Vollenden des 9. Lebensjahres zu beachten.

Der Zeitpunkt des Antrages bei der IV-Stelle ist im Falle der Assistenzhunde derselbe Zeitpunkt wie die definitive Abgabe des Hundes an die vP (Erstellen Kontrollbericht). Da der Anspruch von einer erfolgreichen Abgabe abhängt,

kann er vor diesem Zeitpunkt nicht von der IV-Stelle geprüft werden.

Es ist keine rückwirkende Vergütung vorgesehen. Die Ausrichtung einer Kostenbeteiligung ist daher für diejenigen Personen ausgeschlossen, bei welchen ein Assistenzhund bereits vor In-Kraft-Treten der Bestimmungen ab 1.1.2024 definitiv im Einsatz stand. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Ende der Einführung des Hundes bei der versicherten Person und kann bei Bedarf bei der betroffenen Abgabestelle nachgefragt werden.

15 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

15.01 HVI Schreibmaschinen

Kein Anspruch mehr ab 1. Januar 2013.

VP, welche vor dem 01.01.2013 einen Antrag für eine Schreibmaschine bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesem Gerät. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen der Schreibmaschine durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass bei einem Ersatz der Schreibmaschine durch einen Computer die IV nicht leistungspflichtig ist.

15.02 HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte

- 1/20 für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Der Höchstbetrag für die für eine Abgabe notwendigen Dienstleistungen (Abklärung, Installation, Gebrauchstraining) beträgt 140 Franken pro Stunde (exkl. MwSt). Darin inkludiert sind Administrations- und Backoffice-Arbeiten des Leistungserbringers; diese können nicht separat verrechnet werden. Für das Hilfsmittel selbst wird der Einstandspreis bezahlt. Pro Hilfsmittelabgabe wird zusätzlich maximal eine Handlingpauschale von 190 Franken (exkl. MwSt) vergütet. Notwendige Reisewege des Leistungserbringers werden mit maximal 0.70 Franken/km (exkl. MwSt) vergütet.

Die Reisezeit kann ebenfalls zum obgenannten Stundenansatz abgerechnet werden.

- 2169 Unter diesen Begriff fallen elektrische und elektronische Schreibgeräte sowie Geräte mit Sprachausgabe.
1/15 Tablets resp. iPads können übernommen werden, wenn das Eingliederungsziel mit einem solchen Gerät erreicht werden kann und die Versorgung damit kostengünstiger ausfällt.
- 2170 Schüler/innen kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit der Umwelt verwendet wird, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der IV bezahlt werden.
- 2171 Sonderschüler/innen sowie Schüler/innen in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:
1/15
- Die vP müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein.
 - Es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet.
 - Von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der vP vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen

erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren.

- Es muss belegt sein, dass die vP das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benützen können.
- Die Voraussetzungen einer Leistungspflicht der IV werden vor einem Auftrag an den Leistungserbringer von der SAHB abgeklärt.

15.04 HVI Seitenwendegeräte

sofern eine gelähmte versicherte Person, die nicht in der Lage ist, selbstständig Bücher oder Zeitschriften zu lesen, auf einen solchen Behelf angewiesen ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.

15.05 HVI Umweltkontrollgeräte

- 1/20 sofern eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder in einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder sofern ihr dadurch die selbstständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Der Höchstbetrag für die für eine Abgabe notwendigen Dienstleistungen (Abklärung, Installation, Gebrauchstraining) beträgt 140 Franken pro Stunde (exkl. MwSt). Darin inkludiert sind Administrations- und Backoffice-Arbeiten des Leistungserbringens; diese können nicht separat verrechnet werden. Für das Hilfsmittel selbst wird der Einstandspreis bezahlt. Pro Hilfsmittelabgabe wird zusätzlich maximal eine Handlingpauschale von 190 Franken (exkl. MwSt) vergütet. Notwendige Reisewege des Leistungserbringens werden mit maximal 0.70 Franken/km (exkl. MwSt) vergütet.

Die Reisezeit kann ebenfalls zum obgenannten Stundenansatz abgerechnet werden.

2172 1/18 Der Terminus „Kontakt mit der Umwelt“ gemäss Ziff. 15.05 HVI meint in Bezug auf Umweltkontrollgeräte nur das ermöglichen eines minimalen Umweltkontakte (BGer-Urteil 9C_197/2010 vom 14.12.2010).

2173 1/18 Umweltkontrollgeräte bestehen aus folgenden Komponenten:

- Der Invalidität angepasste Sendegeräte.
- Empfangsgeräte. Diese leiten die empfangenen Impulse weiter an die Steuergeräte.
- Steuergeräte. Damit wird die gewünschte Aktion ausgelöst, z.B. Telefon, Türöffner, Licht.

Geräte, welche zur Grundausstattung eines Haushaltes gehören (z.B. iPhone) müssen von der vP selbst finanziert werden.

Der Umfang der Finanzierung ist abhängig vom Aufenthaltsort der vP:

- zu Hause: Übernahme aller Komponenten
- im Heim: Übernahme nur Sendegerät, siehe Rz 2174
- in Spital oder Institution für Chronischkranke: keine Kostenübernahme, siehe Rz 2174.

2174 1/18 Empfangsgeräte und Steuergeräte gehören zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution. Deshalb haben Behinderte in Heimen keinen Anspruch auf diese Geräte. Die IV kann jedoch die Kosten für das Sendegerät übernehmen, sofern dieses bei einem allfälligen Umzug von der vP mitgenommen werden kann. Als Heime gelten Institutionen gemäss Definition in Artikel 35^{ter} Absatz 1-3 IVV.

Hält sich die vP in einer Institution für Chronischkranke (siehe Artikel 35^{ter} Absatz 5 IVV) auf, hat sie auch keinen Anspruch auf ein Sendegerät. Es wird davon ausgegangen, dass vP in solchen Institutionen dauernd auf medizinische Betreuung angewiesen, bettlägerig und daher nicht in

der Lage sind, mithilfe eines Umweltkontrollgerätes ein Eingliederungsziel zu erreichen.

- 2175 Der Anspruch erstreckt sich auf ein Sendegerät sowie auf die für die täglichen Verrichtungen und für die selbständige Fortbewegung notwendigen Empfangs- und Steuergeräte.
- 2176 Für weitergehende Ansprüche, vor allem für die Bedienung von Notrufsystemen, sind zwar an den Sendegeräten die entsprechenden Funktionen vorhanden, die Kosten für die dazu notwendigen Komponenten werden jedoch nicht von der IV übernommen.

15.06 HVI SIP-Videophone

- 1/17 sofern es einer gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen versicherten Person, die in Gebärdensprache kommuniziert, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Videophones verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise. Der Höchstbetrag beträgt 1 700 Franken inklusive MwSt.
- 2177 Ein Videophone mit SIP-Standard (Session Initiation Protocol) kann an Personen abgegeben werden, welche in Gebärdensprache kommunizieren. Die Abgabe beschränkt sich grundsätzlich auf ein Gerät pro vP. Zwei Geräte können nur an Erwerbstätige abgegeben werden, wenn das zweite Gerät am Arbeitsort eingesetzt wird.
- 2178 Die Abgabe beschränkt sich auf Videophones. Die Video-Vermittlung von Gesprächen zwischen Gehörlosen und Hörenden erfolgt über die Firma Procom (Stand 31.12.2012. Aufnahme unter Grunddienstkonzeßion im Fernmeldegesetz auf 2018 angestrebt). Mobiltelefone oder Computer können nicht durch die IV finanziert werden, da solche Geräte heute zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt werden (IKT-Ausstattung, Bundesamt für Sta-
- 1/21

tistik). Die Vermittlung von Textnachrichten zwischen Gehörlosen und Hörenden ist zudem für die Betroffenen mit keinen Mehrkosten verbunden (z.B. App TexMee für Smartphones).

- 2179 Ein Videophone kann höchstens alle 7 Jahre durch die IV finanziert werden.
- 2180 Personen, welche vor dem 31.12.2012 einen Antrag für ein Schreibtelefon oder ein Faxgerät bei der IV-Stelle einge-reicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesen Geräten. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 HVI erfüllt sind, können ein allfälliger Er-satz oder Reparaturen dieser Geräte durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Abgabe in die-sem Fall auf ein Schreibtelefon oder Faxgerät beschränkt und keine zusätzliche Abgabe eines Videophones möglich ist.

Ausgeschlossen von einem Besitzstand sind Mobiltelefone mit Spezialsoftware, da es sich dabei um nicht invaliditäts-bedingte Kosten handelt.

15.07 HVI Beiträge an massgefertigte Kleider

sofern eine versicherte Person wegen Störungen des Wachstums oder wegen skelettaler Deformationen keine Serienkonfektion tragen kann.

- 2181 Es können die Mehrkosten gegenüber normaler Konfekti-onsbekleidung übernommen werden.
- Die vP haben einmal jährlich die gesammelten Belege bei der IV-Stelle einzureichen, worauf sie in der Mitteilung auf-merksam zu machen sind. Die Kosten für Materialien, wie Stoffe, Wolle usw., bzw. für Konfektionskleider (bei Ände-rungen) sind von den vP zu tragen. Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten übernimmt die IV.

- 2182 Bei massgefertigten Schuhen ist der Selbstbehalt gemäss Ziff. 4.1 HVI von den vP zu bezahlen. Massanfertigungen kommen bei Frauen über Schuhgrösse 47, bei Männern über Grösse 53 in Frage. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Paar Schuhe vergütet werden.

1/17 **15.08 HVI Sturzhelme**

sofern eine versicherte Person krankheitsbedingt (Epilepsie, Hämophilie o.ä.) einem deutlich erhöhten Risiko für Kopfverletzungen durch Stürze bei der selbständigen Fortbewegung ausgesetzt ist.

- 2183 Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich begründet sein.

15.09 HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile

- 2184 In der Regel genügen einfache gepolsterte Gelenkschoner, die aus elastischem textilem Gewebe angefertigt und als Konfektionsware in Sport- oder bei Orthopädiegeschäften erhältlich sind. In Ausnahmefällen sind massangefertigte Lederkappen notwendig, was jedoch vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ausführlich zu begründen ist.

15.10 HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle

Die Kostenbeteiligung beträgt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, 200 Franken.

1/20 **3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen**

1/17 **1. Hilfsmitteldepots der SAHB**

Folgende Hilfsmittel werden in den SAHB-Depots im Auftrag der IV bewirtschaftet:

- Handrollstühle, Elektrorollstühle, Scooter
- Dreiradvelos, Buggys,
- Rollstuhlschub- und Zuggeräte
- Rollatoren, Gehböcke, Standings
- Krankenheber
- Badelifte
- Deckenliftanlagen
- Treppensteighilfen, Rampen
- Elektrobetten
- Autohebebühnen, Sitzkonsolen, Rampen, Verladehilfen
- Hilfsmittel für Toilette und Dusche
- Arbeitsstühle und -tische
- Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte

Rücknahme und Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

3001 Die IV-Stellen sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle von ihnen leihweise abgegebenen allgemeinen Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden oder auf die kein Anspruch mehr besteht, in ein IV-Depot zurückgenommen werden. Die SAHB informiert die entsprechenden IV-Stellen über direkt von ihr zurückgenommene Hilfsmittel.

3002 Wird durch die IV-Stelle festgestellt, dass ein Hilfsmittel zurückgegeben werden muss, so ist die vP zur Rückgabe an die nächstgelegene Depotstelle aufzufordern. Dies geschieht mit dem Rückgabeformular. Darin ist das Hilfsmittel mit Fabrikmarke, Modell, Ausführung, Datum der Neuan schaffung usw. aufzuführen. Eine Kopie des Formulars ist ausgefüllt dem zuständigen IV-Depot zuzustellen. Der Eingang des Hilfsmittels wird von der SAHB umgehend bestätigt.

- 3003 1/17 Der Rückschub der Hilfsmittel ins IV-Depot erfolgt grundsätzlich durch die SAHB (Vorgehen bei anderen Depotstellen siehe Rz 1016). Die IV-Stelle hat die SAHB über ins Depot zurück zu nehmende Hilfsmittel zu informieren.
- 3003.1 Für nicht wiederverwendbare Hilfsmittel der IV, welche vom Depot direkt an Dritte verkauft werden, wird ein allfälliger Restwert direkt übers IV-Depot abgewickelt (Berechnung und Einforderung Restwert).
vP, welche sich bezüglich Restwertberechnung oder Kauf eines Hilfsmittels (z.B. Kauf eines Zweitrollstuhls auf private Kosten) an die IV-Stelle wenden, sind an die SAHB zu verweisen.
- 3004 Die IV-Stelle hat die Einhaltung der Rückgabe-Aufforderung zu überwachen.

Weiterverwendung der Depot-Hilfsmittel

- 3005 Informiert sich die vP direkt bei einer IV-Stelle betreffend allgemeiner Hilfsmittel, ist sie an das nächstgelegene IV-Depot zu vermitteln. Dort wird geprüft, ob sich ein entsprechendes Hilfsmittel im Depot befindet.
- 3006 1/19 Bei Gesuchen um allgemeine Hilfsmittel macht die IV-Stelle jeweils eine Depotanfrage (bei den Rollstühlen erfolgt die Depotanfrage durch die Leistungserbringer, siehe Rz 2074 und 2081).
- 3007 Ist ein Hilfsmittel in einem IV-Depot vorhanden, bestätigt das Depot der IV-Stelle die Auslieferung des Hilfsmittels mit dem Abgabeformular. Alle Verfügungen von Depot-Hilfsmitteln sind durch die IV-Stelle dem Depot unaufgefordert zuzustellen.
- 3008 Die Hilfsmittel werden vorwiegend durch die vP selbst oder durch deren Angehörige und Betreuer/innen im Depot abgeholt. In den anderen Fällen wird die Auslieferung durch das IV-Depot organisiert.

1/20 **2. Verzeichnis der IV-Depots****Allgemeine Hilfsmitteldepots**

Oensingen (für AG, BL, BS, SO)	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Dünnernstrasse 32 4702 Oensingen Depot und Beratungsstelle Tel. 062 388 20 20 Fax 062 388 20 40 hmz.oensingen@sahb.ch
Ittigen (für BE [d,f], FR [d], JU)	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Worblentalstrasse 32 3063 Ittigen Depot Beratungsstelle Tel. 031 996 91 80 Fax 031 996 91 81 hmz.ittigen@sahb.ch
Brüttisellen (für SH, ZH)	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Zürichstrasse 44 8306 Brüttisellen Depot Beratungsstelle Tel. 044 805 52 70 Fax 044 805 52 77 hmz.bruettisellen@sahb.ch
Luzern (für LU, NW, OW, GL, SZ, UR, ZG)	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Bodenhof 4 6014 Luzern Depot Beratungsstelle Tel. 041 318 56 20 Fax 041 318 56 21 hmz.luzern@sahb.ch
Le Mont-sur-Lausanne (pour FR –f-, GE, NE, VD)	FSCMA centre de moyens auxiliaires Chemin de Maillefer 43 1052 Le Mont-sur-Lausanne

Allgemeine Hilfsmitteldepots

	Depot Beratungsstelle	Tel. 021 641 60 20 Fax 021 641 60 29 fscma.le.mont@sahb.ch
Quartino (per TI, Mesolcina)		FSCMA Centro mezzi ausiliari Centro Luserte 6 6572 Quartino
	Depot Beratungsstelle	Tel. 091 858 31 01 Fax 091 858 33 46 fscma.quartino@sahb.ch
Sion (pour/für VS, d+f)		FSCMA Centre de moyens auxi- liaires Chemin St. Hubert 5 1950 Sion
	Depot und Beratungsstelle	Tel. 027 451 25 50 Fax 027 451 25 59 fscma.sion@sahb.ch
St.Gallen (für AI, AR, SG, TG, FL, GR)		SAHB Hilfsmittel-Zentrum Lukasstr. 7 9008 St. Gallen
	Depot und Beratungsstelle	Tel. 071 272 13 80 Fax 071 272 13 81 hmz.st.gallen@sahb.ch

Spezielle Hilfsmittel

Spezielle Hilfsmittel sind einzig in den dazu vorgesehenen Depots zu bewirtschaften. Dafür sind folgende Depots zuständig:

Ort des Depots	Adresse	Art der Hilfsmittel
Konsolidierte Depot-Hilfsmittelliste aller LE: www.depot21.ch	Kontaktadresse des entsprechenden Leistungserbringers	EDV-technische Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehbehinderte sowie OrCam MyEye
Winterthur 052 202 96 16	LVI Low Vision International Hinterbrunnenstrasse 1 8312 Winterberg	Von dieser Firma abgegebene elektronische Hilfsmittel für Sehbehinderte nur MAGNILINK-Produkte
Zürich 043 333 32 32	SBS Schweiz. Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte Grubenstrasse 12 8045 Zürich	Auf Tonträger gesprochene Texte, die der Schulung dienen Texte in Blindenschrift, Reliefdarstellungen für die Schulung

3. Fachtechnische Abklärungen

3.1. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

- 3009 Es ist Aufgabe der IV-Stelle, die Hilfsmittelversorgungen auf deren Einfachheit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Die SAHB unterstützt die IV-Stelle bei der fachtechnischen Beurteilung von Hilfsmittelversorgungen.
- 3010 1/15 Die SAHB macht fachtechnische Beurteilungen auf Anfrage der IV-Stelle für insbesondere folgende Hilfsmittel:
- Treppenlifte
 - bauliche Massnahmen (inkl. Nasszellenanpassungen)
 - Autoumbauten
 - Orthopädietechnik (ohne Schuhversorgungen)
 - Rollstühle
 - Scooter ab 4 000 Franken
 - Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte (inkl. Arbeitsgeräte nach Ziff. 13.01* HVI)
- 3011 Das Einholen von Zweitofferten erfolgt in der Regel durch die vP oder die SAHB.
- 3012 Die von den IV-Stellen für eine Abklärung der SAHB zur Verfügung zu stellenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über:
- Art und Entwicklung der Behinderung
 - bisherige und aktuelle Hilfsmittelversorgung
 - konkreter Zweck der vorgesehenen Hilfsmittelversorgung
 - evtl. weitere notwendige Informationen (z.B. berufliche Massnahmen)
- 3013 Die SAHB ist nach erfolgten Abklärungsberichten in jedem Fall über den Entscheid (negativ oder positiv) der IV-Stelle zu informieren.
- 3014 Die Stellungnahme der SAHB hat die Arbeit der IV-Stelle zu erleichtern, indem sie:

- die Bedürfnisse der Behinderten objektiviert
 - die Hilfsmittelversorgung bezüglich Einfachheit und Zweckmässigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung überprüft
 - nicht als gerechtfertigt beurteilte Versorgungen ausreichend begründet
 - das Preis-Leistungsverhältnis beurteilt
 - die verschiedenen Aspekte einer Hilfsmittelversorgung in Beziehung zu den einschlägigen Bestimmungen der HVI und des KHMI bringt
 - der IV-Stelle für Rückfragen zur Verfügung steht.
- 3014.1 1/26 Bei begründetem Bedarf kann eine fachtechnische Beurteilung durch eine Bewegungsanalyse und/oder Werkstattleistung im Technischen Labor der SAHB ergänzt werden. Bei Notwendigkeit einer Bewegungsanalyse stellt die SAHB bei der zuständigen IV-Stelle einen Antrag. Die IV-Stelle muss den Antrag gutheissen. Bei einer Gutheissung hat die IV-Stelle den Lieferanten umgehend über die Durchführung der Bewegungsanalyse zu informieren.
- 3014.2 1/26 Wird eine Bewegungsanalyse im Technischen Labor im Rahmen einer fachtechnischen Beurteilung durchgeführt, hat die SAHB der IV-Stelle das Resultat schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3015 Die Abklärungen der SAHB haben ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der IV-Stelle. Die vP sind durch die SAHB-Berater/innen immer über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 3016 Die SAHB stellt den IV-Stellen für die Abklärungen im Einzelfall Rechnung.
- 1/21 **3.2. Fachtechnische Abklärungen durch die KQFB-Informatik**
- 3017 1/25 Die fachtechnischen Beurteilungen der KQFB-Informatik (Kommission für Qualitätssicherung und fachtechnische Beurteilungen Informatik, siehe Artikel 8 des Tarifvertrages

für Informatikdienstleistungen vom 1.1.2025) dienen der sachlichen Überprüfung von Versorgungslösungen im Bereich der EDV-technischen Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehbehinderte. Anträge sind an admin-kqfb@szb.ch oder KQFB Informatik, c/o Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND, Niederlenzer Kirchweg 1, 5600 Lenzburg zu richten.

- 3018 Die Rz 3009 und 3011-3016 gelten sinngemäss auch für die KQFB-Informatik.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kreisschreiben (KHMI) samt den Anhängen (1 und 2) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzte Kreisschreiben. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Leistungsbegehrens bei der IV-Stelle. Dabei ist zu beachten, dass die Übergabe an die Schweizerische Post, die Übergabe an eine unzuständige kantonale oder eidgenössische Stelle oder an eine schweizerische diplomatische resp. konsularische Vertretung, fristwährend wirkt.

Anhang 1

1/18

Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte

Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein kostengünstigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IV-Stellen haben sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Es ist anderseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Preislimiten sowie Kostenbeteiligungen sind per 1. Januar 2008 im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) integriert und werden deshalb nicht mehr im Anhang aufgeführt.

6 Grenzwerte

1/25

6.1	Erwerbstätigkeit (Rz 1019) Jährliches Einkommen mindestens	5 000 Franken
6.2	Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Monatliches Erwerbseinkommen gemäss Rz 1020	1 890 Franken
6.3	Dienstleistungen Dritter (Rz 1034) jährlicher Höchstbetrag (jedoch nicht mehr als jährliches Einkommen)	22 680 Franken

Anhang 2

1/20

Folgende Vereinbarungen basieren auf den gesetzlichen Grundlagen der IV:

- Tarifvertrag mit dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)
- Tarifvertrag mit dem Verband Fuss & Schuh (OSM-Tarif)
- Tarifvertrag Rollstuhlversorgung mit dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH) und dem Verband Ortho Reha Suisse (ORS)
- Tarifvertrag mit den Abgabestellen/Schulen von Blindenführhunden betreffend die mietweise Abgabe von Blindenführhunden an IV-Versicherte
- Vereinbarung mit Herstellern von Augenprothesen
- Tarifvereinbarung mit der Procom betreffend Abgeltung Gebärdensprachdolmetscher
- Vertrag mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) betreffend die Abgeltung von Punktschriftunterricht, Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie das Training von Gerätewerkschaften und Bedienungshilfen von Smartphones und Tablets
- Tarifvereinbarung mit dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP) und ARELL betreffend Abgeltung Verständigungstraining
- Tarifvereinbarung mit verschiedenen Leistungserbringern betreffend die Abgeltung von Informatikschulung/Gebrauchstraining und Installation im Zusammenhang mit der Abgabe und dem Update von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln
- Tarifvertrag mit der SAHB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte) betreffend fachtechnische Beurteilungen (Expertisen)
- Tarifvertrag mit der SAHB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte) betreffend Bewirtschaftung des Hilfsmitteldepots